

5. Im Zusammenhang mit der Sanierung des ursprünglichen Betriebsgebietes der EBS in der Lobau wurde ein langjähriger Rechtsstreit mit der Firma A. (bzw. Firma P.) am 18. Mai 2000 mit einem gerichtlichen Vergleich beendet. Dabei verpflichtete sich die Firma P., der EBS DEM 775.000,- binnen 14 Tagen sowie weitere DEM 775.000,- samt 5% Zinsen ab 18. Mai 2000 bis zum 31. März 2001 zu bezahlen. Der erste Teilbetrag wurde mit Valuta vom 30. Mai 2000 auch beglichen.

Hinsichtlich des zweiten Teilbetrages wurde seitens einer Konzerngesellschaft der Firma A. in einem Schreiben vom 13. März 2001 auf die Vergleichsausfertigung verwiesen und hiezu mitgeteilt, die Firma A. habe auf Grund der negativen operativen Geschäftstätigkeit im Jahre 2000 das Eigenkapital aufgezehrt, nach der vorläufigen Jahresbilanz 2000 sei eine Überschuldung eingetreten. Darüber hinaus stehe die Gesellschaft kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. Dies bedeute, dass „Altverbindlichkeiten“ derzeit nicht bedient werden könnten (dürften). Daher sah die Konzerngesellschaft der Firma A. keine Möglichkeit, den zweiten Teilbetrag fristgerecht zu bezahlen.

Da für diese Summe eine Haftungserklärung der Konzerngesellschaft der Firma A. abgegeben worden war und lt. Schreiben bei dieser Gesellschaft ebenfalls auf Grund des negativen operativen Ergebnisses das Eigenkapital aufgezehrt war, wurde vorgeschlagen, den offenen Teilbetrag durch Zahlung einer Abschlagssumme in Höhe von 50% bis längstens 31. März 2001 zu begleichen.

In den Büchern der EBS war die Forderung an die Firma A. bereits in den Vorjahren als uneinbringlich ausgebucht worden und schien im Jahresabschluss 2000 daher nicht mehr auf. Da sowohl der gerichtliche Vergleich als auch das Schreiben der Konzerngesellschaft der Firma A. zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt waren, hätte dies im Jahresabschluss 2000 Berücksichtigung finden sollen. Es wurde daher angeregt, in Hinkunft derartige Vorkommnisse auch in den Bilanzbericht aufzunehmen.

Auch dieser Anregung wird künftig nachgekommen werden.

Die Geschäftsführung teilt zu den Ausführungen des Kontrollamtes mit, dass die Forderungen gegenüber der Firma P. auf Grund der kaufmännischen Vorsicht schon vor dem Jahresabschluss 2000 (und lange vor Abschluss des gerichtlichen Vergleiches) als uneinbringlich ausgebucht worden waren. Der Rechtsstreit war auch nicht Gegenstand des Abspaltungsvorganges.

Über den Verlauf des Rechtsstreites sowie über den gerichtlichen Vergleich und den Eingang von Zahlungen wurde dem Aufsichtsrat regelmäßig – zuletzt in der Sitzung am 13. Dezember 2001 – berichtet.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht des Kontrollamtes hat die Konzerngesellschaft der Firma A. sämtliche vereinbarte Zahlungen an die EBS geleistet. Ein rd. 10-jähriger Rechtsstreit konnte damit für die EBS positiv abgeschlossen werden.

**Fernwärme Wien GmbH,
Prüfung der Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die
Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“**

Die Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“, Nennweite DN 800 (ausgehend vom Kraftwerk Simmering, danach unter dem Donaukanal, dem Prater, der Donau, der Donauinsel, der

Neuen Donau bis zum Kraftwerk Donaustadt in einer gesamten Trassenlänge von rd. 3,6 km verlaufend), vergab die Fernwärme Wien GmbH („FW“) im Oktober 1999 im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb, u.zw. als Anschlussauftrag an jene Arbeitsgemeinschaft, die von der Gesellschaft auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens mit Aufruf zum EU-weiten Wettbewerb mit den Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ beauftragt worden war.

1. Vorbemerkung

In Anbetracht dieses Sachverhaltes sah sich das Kontrollamt veranlasst, nicht nur die Planung, die Vergabe und die Ausführung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ zu überprüfen, sondern – soweit für die Beurteilung hinsichtlich der Zulässigkeit des Anschlussauftrages relevant – auch die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ einer Betrachtung zu unterwerfen.

2. Feststellungen betreffend die Fernwärmehaupttransportleitung

„Süd-Ost“

2.1 Die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ verläuft in einer Länge von rd. 5 km in Tieflage zwischen dem Kraftwerk Simmering und der Weldengasse in Wien 10.

2.2 Mit der Projektplanung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ (im Wesentlichen die Erstellung von Einreich- und Projektplänen sowie die Massenberechnung) wurde im Wege des offenen Verfahrens die Firma Ul. um S 1.500.000,- (*entspricht 109.009,25 EUR*) – dieser Betrag und alle nachfolgend angeführten Beträge exkl. USt – beauftragt. Insbesondere infolge mehrerer Umplanungen belief sich die Abrechnungssumme auf S 1.825.115,14 (*entspricht 132.636,29 EUR*).

2.3 Die Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ vergab die FW im Verhandlungsverfahren mit Aufruf zum EU-weiten Wettbewerb an die Bietergemeinschaft I., A., P., Z, E. und P. A.

Diese Bietergemeinschaft hatte bei der am 12. Dezember 1997 in der FW erfolgten Angebotsöffnung das niederste Angebot mit einem Angebotspreis von S 576.990.506,17 (*entspricht 41.931.535,37 EUR*) gelegt. Neben dem Offert über die im Ausmaß ausgeschriebenen Leistungen („Amtsprojekt“) bot die in Rede stehende Bietergemeinschaft auch vier Alternativen zu folgenden Pauschalpreisen an:

- Alternative 1 mit einem Angebotspreis von S 538.000.000,- (*entspricht 39.097.984,78 EUR*),
- Alternative 2 mit einem Angebotspreis von S 514.000.000,- (*entspricht 37.353.836,76 EUR*),
- Alternative 3 mit einem Angebotspreis von S 542.000.000,- (*entspricht 39.388.676,12 EUR*),
- Alternative 4 mit einem Angebotspreis von S 519.000.000,- (*entspricht 37.717.200,93 EUR*).

2.4 Wie das Kontrollamt feststellte, waren sämtliche Alternativen nicht spezifiziert und daher weder untereinander noch mit dem Hauptangebot vergleichbar. Im Begleitschreiben zum Angebot fanden sich bezüglich der Alternativen lediglich die jeweiligen Gesamtpreise sowie allgemeine Hinweise (wie Konstruktionsfreiheit für die Bietergemeinschaft bei technisch gleichwertiger Ausführung).

Am 18. Dezember 1997 – etwa eine Woche nach der Angebotsöffnung – legten Vertreter der oberwähnten Bietergemeinschaft die Alternativen

zwar etwas näher dar, von einer Spezifikation der Alternativen (insbesondere eine detaillierte Aufgliederung der Leistungen) konnte aber nach wie vor keine Rede sein. Demnach war eine Beurteilung insbesondere hinsichtlich der Gleichwertigkeit gegenüber dem Amtsprojekt nicht möglich.

Für eine Angebotsprüfung hätten die Alternativen eine mit dem Hauptangebot vergleichbare Tiefengliederung aufweisen müssen, was einer lückenlosen Spezifikation bedurft hätte. Gem. § 96 Abs. 3 des für die gegenständliche Vergabe relevanten Bundesvergabegesetzes 1997 (BVergG 1997) sind vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Alternativangebote erfüllen müssen, zu determinieren.

Diesbezüglich schrieb die FW in den der Ausschreibung angeschlossenen „Allgemeinen Bestimmungen“ vor, dass Alternativen ausmaßmäßig, preislich, technisch und erforderlichenfalls auch planlich belegt sein müssen. Die FW legte darin auch fest, dass für Änderungen oder Sondervorschläge Leistungsverzeichnisse, die eine eindeutige Vergleichbarkeit von neuen Positionen zu den ausgeschriebenen Leistungen ermöglichen, Vergleiche in technischer, wirtschaftlicher und zeitmäßiger Hinsicht gegenüber der Ausschreibung sowie eine Massenermittlung mit schriftlicher Massengarantie beizubringen seien. Diese Mindestanforderungen waren weder im Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorhanden noch wurden sie später erfüllt, sodass die gegenständliche Vergabe entgegen der diesbezüglichen Bestimmung des BVergG 1997 erfolgte.

Stellungnahme der Fernwärme Wien GmbH:
Vergaberechtlich ist nur vorgesehen, dass der Auftraggeber „bei Anwendung des Bestbieterprinzips“ Alternativangebote nur dann zulassen muss, „wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten, in den Auftragsunterlagen zu erläuternden Mindestanforderungen entsprechen“. Das vorliegende Verfahren hat jedoch – zulässigerweise – als für die Auftragsvergabe maßgebendes Kriterium ausschließlich den niedrigsten Preis gehabt. Das Bestbieterprinzip gem. § 53 BVergG war daher nicht anzuwenden. § 96 Abs. 3 BVergG, der die Anwendung des Bestbieterprinzips voraussetzt, galt daher ebenfalls nicht.

Darüber hinaus wurde in den Ausschreibungsunterlagen in Punkt 1.6 ausdrücklich festgehalten, dass das Alternativangebot die Erbringung einer mindestens qualitativ gleichwertigen Leistung in Bezug auf Ausführung und Betrieb sicherzustellen hat, wobei der Bieter den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen muss. Als Mindestanforderung sind die im Positionstext des Leistungsverzeichnisses bedungenen Leistungsmerkmale und Produktkriterien zu erfüllen. Bei den Mindestanforderungen ging es somit eindeutig darum, dass diese funktional umschrieben wurden (und auch funktional umschrieben werden mussten, um nicht die überwiegende Anzahl von denkbaren Alternativen – wie z.B. eine andere Trassenführung oder eine neue technische Lösung – vorweg auszuschließen). Entscheidend für die Zulässigkeit eines Alternativangebots war daher lediglich, dass es die im Text des Leistungsverzeichnisses bedungenen Leistungsmerkmale und Produktkriterien (z.B. Druckfestigkeit, Hitzebeständigkeit) erfüllt. Eine weitere Aufgliederung war bei Erfüllung der funktionalen Gleichwertigkeit und Angebot einer Pauschale nicht mehr erforderlich. Eine Pauschale enthält definitionsgemäß eine Massengarantie und besteht nur aus einer Position, sodass eine weitere Tiefengliederung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus war der Anbieter mit Abstand Billigstbieter

im Amtsprojekt, sodass eine Benachteiligung anderer Bieter nicht in Frage kam.

Hinsichtlich der technischen Beurteilung der Gleichwertigkeit der funktionalen Alternativen wird auf die Stellungnahme zu Punkt 2.5 des Berichtes des Kontrollamtes und auf in der Stellungnahme zu Pkt. 2.7 zitierten Sachverständigengutachten über die nachträgliche Trassenänderung verwiesen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die FW versucht, durch eine Auslegung von Bestimmungen des BVergG ihre Versäumnisse bei der gegenständlichen Vergabe zu rechtfertigen. So hatte sie einerseits in der Ausschreibung Alternativangebote zugelassen, was das Bestbieterprinzip impliziert, beruft sich jedoch andererseits auf ein vorgegebenes Billigstbieterprinzip und schließt daraus, dass § 96 Abs. 3 BVergG, der für Alternativangebote in den Ausschreibungsunterlagen zu erläuternde Mindestanforderungen vorschreibt, nicht gelte. Dabei schrieb die FW solche Mindestanforderungen ohnehin vor, was allein schon wegen der vorvertraglichen Wirksamkeit einer solchen Vorschreibung – auch ohne gesetzliches Erfordernis – den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, alle eingereichten Alternativangebote hinsichtlich des Vorhandenseins und der Erfüllung dieser Mindestanforderungen zu prüfen. Der Hinweis der FW auf eine funktionale Ausschreibung ist nicht nur im Hinblick auf vorgegebene Mindestanforderungen irrelevant, sondern auch deshalb, weil es sich hier um eine nach Leistungspositionen gegliederte und um keine funktionale Ausschreibung handelte.

Entscheidend ist, dass die Gleichwertigkeit eines Alternativangebotes zum ausgeschriebenen Projekt feststellbar ist – dies in qualitativer Hinsicht und zur Feststellung der Preisangemessenheit sowie zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes -, was die FW in der Ausschreibung zwar gefordert hatte, dann jedoch nicht prüfte. Enthält ein Alternativangebot den Vorschlag für eine pauschalierte Auftragserteilung, so ist die vergleichende Prüfung zum ausgeschriebenen Projekt besonders sorgfältig vorzunehmen, um Nachteile für den Auftragnehmer möglichst hintanzuhalten. Es zeigt entweder von Unkenntnis oder von geringer Sorgfalt, wenn die FW meint, dass die Abgabe einer Mengengarantie seitens des Bieters genüge.

2.5 Die FW führte jedoch, ohne eine Detaillierung der Alternativen verlangt zu haben und somit über keine Vergleichsmöglichkeiten der Alternativen untereinander bzw. vor allem mit dem Angebot zum Amtsprojekt zu verfügen, mit der genannten Bietergemeinschaft am 13. Jänner 1998 eine Bieterverhandlung durch. Unter diesem Aspekt war wohl das Ergebnis der Verhandlung zu beurteilen, wobei festzuhalten war, dass die Bietergemeinschaft den pauschal offerierten Angebotspreis der Alternative 1 von S 538.000.000,- (*entspricht 39.097.984,78 EUR*) auf S 526.000.000,- (*entspricht 38.225.910,77 EUR*) reduzierte. Der für die Alternative 2 mit S 514.000.000,- (*entspricht 37.353.836,76 EUR*) angebotene Pauschalpreis blieb, ebenso wie der auf das Amtsprojekt bezogene Angebotspreis und die für die Alternativen 3 und 4 offerierten Pauschalpreise, unverändert. Die Gründe hierfür waren aus dem Vergabeakt nicht nachvollziehbar. Über die Bieterverhandlung wurde lediglich ein Aktenvermerk erstellt, in dem sich allgemeine Hinweise bezüglich der Vergabemodalitäten fanden.

Bei der Angebotsabgabe hat die Bietergemeinschaft nur eine Beschreibung der Varianten abgegeben. Neben der verbalen Beschreibung der Ausführungsart der verschiedenen Trassenabschnitte wurde eine Skizze mit dem Vergleich der entsprechenden Höhenlage übergeben.

Am 18. Dezember 1997 wurden von der Bietergemeinschaft die vier Varianten mündlich erläutert und die Abweichungen zum Amtsprojekt dargelegt. Zur besseren Erläuterung wurden die vier Alternativen beschrieben und in einem Übersichtslageplan dargestellt.

Die Alternative 1 entsprach in der Trassenlage dem Amtsprojekt, wobei auf Teilstücken abweichende Herstellungsmethoden zur Ausführung gelangen sollten. Als Angebotspreis wurde ein Pauschalpreis von 538 Mio.S (*entspricht 39,10 Mio.EUR*) gegenüber 576 Mio.S (*entspricht 41,86 Mio.EUR*) nach Aufmaß angeboten.

Die Alternative 2 sah eine komplett neue Trasse ab dem Schacht „ZS 36“ vor. Für diese Trasse lag noch keine Genehmigung von Seiten der ÖBB bzw. der Bundesstraßenverwaltung (A23) vor. Außerdem lag ein Teil der Trasse auf einem Grundstück der Firma P.

Dafür wurde ein Pauschalpreis von 514 Mio.S (*entspricht 37,35 Mio.EUR*) angeboten.

Für die Variante 3 wurde ein Pauschalangebot von 542 Mio.S (*entspricht 39,39 Mio.EUR*) vorgelegt. Diese Variante entsprach der Variante 1, jedoch war der Einsatz eines Mixschildvortriebes für die Pressung vom Kraftwerk Simmering bis „Am Kanal“ geplant. Die Bietergemeinschaft bot bei Beauftragung des Mixschildes wegen der besseren Maschinenauslastung einen zusätzlichen Nachlass für den Folgeauftrag „Steinsporn I“ von 10 Mio.S (*entspricht 0,73 Mio.EUR*) an.

Bei der Variante 4 (wie Variante 2, jedoch der Einsatz des Mixschildvortriebes wie bei der Variante 3) wurde eine Pauschale von 519 Mio.S (*entspricht 37,72 Mio.EUR*) angeboten.

Somit waren die Alternativen mit den abgegebenen Erläuterungen technisch genügend definiert.

Am 19. Dezember 1997 wurde auf Basis dieser Erläuterungen unternehmensintern von der Abteilung FL eine detaillierte Stellungnahme zu den angebotenen Alternativen erstellt. Auf Grund der gewünschten Konstruktionsfreiheit der Bietergemeinschaft bei technisch gleichwertiger Ausführung wurde von der Abteilung FL die Einhaltung gewisser Randbedingungen eingefordert.

Basierend auf einer Stellungnahme der Abteilung FL vom 9. Jänner 1998 wurde von der Geschäftsführung der FW die angebotene Pauschale für die Alternative 1 um 12 Mio.S (*entspricht 0,87 Mio.EUR*) auf 526 Mio.S (*entspricht 38,23 Mio.EUR*) reduziert. Auf den Pauschalpreis der Alternative 2 von 514 Mio.S (*entspricht 37,35 Mio.EUR*) wurde kein Nachlass gewährt.

Die FW hat das günstigste Angebot (Alternative 2) mit 514 Mio.S (*entspricht 37,35 Mio.EUR*) beauftragt. Da aber, wie oben erwähnt, die Genehmigungen für die Trassenführungen noch nicht vorhanden waren, wurde im Auftragsschreiben vereinbart, dass bei einer Nichtgenehmigung der Trassenführung das Amtsprojekt mit der reduzierten Pauschalsumme von 526 Mio.S (*entspricht 38,23 Mio.EUR*) zur Ausführung gelangen werde.

Die Art, Güte und Umfang der beauftragten Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, war zur Zeit der Beauftragung ausreichend bekannt. Das Baugrundrisi-

ko und der eventuelle Anfall von Mehrkosten, welche durch die Konstruktionsfreiheit bei technisch gleichwertiger Ausführung entstehen könnten, wurden dem Auftragnehmer überbunden und in den Pauschalpreis inkludiert.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Bei den von der FW angeführten „Varianten“ handelt es sich um die genannten Alternativen – Varianten müssten vom Auftraggeber stammen.

Die FW spricht in ihrer Stellungnahme hauptsächlich von Trassenvarianten und kann offensichtlich auch hier nicht detaillierter auf die technischen Inhalte der Alternativen eingehen. Die als detailliert bezeichneten Stellungnahmen der Abteilung FL vom 19. Dezember 1997 und vom 9. Jänner 1998 beschäftigen sich in kurzer Form mit Trassenführungen der eingereichten Alternativen und nicht mit deren technischen Inhalten.

Allein die Gewährung der Konstruktionsfreiheit gegenüber der Arge beweist – auch bei der Vorgabe „gewisser“ (allerdings nicht näher definierter) Randbedingungen –, dass die Art, Güte und Umfang der mit den Alternativen angebotenen Leistungen zur Zeit der Beauftragung nicht näher bekannt sein konnten, was gegen die später erfolgte Pauschalvergabe sprach.

2.6 Am 13. Februar 1998 beauftragte die FW die Arge I., P., Z., E. und P. A. mit der Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ gemäß der Alternative 2 zu einem Gesamtpauschalpreis von S 514.000.000,- (*entspricht 37.353.836,76 EUR*).

Die Beauftragung dieser Alternative erfolgte somit seitens der FW trotz der fehlenden Spezifizierung sowie in Unkenntnis von Änderungen in der Ausführung gegenüber dem Hauptangebot mit den damit verbundenen mengenmäßigen und preislichen Ansätzen und darüber hinaus noch in Pauschale. Eine Pauschalvergabe sollte nur dann ins Auge gefasst werden, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, bereits zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist, somit unter Prämissen, die bei Tiefbauarbeiten allein auf Grund des Bodenrisikos nicht vorhersehbar sind und im gegenständlichen Fall wegen der oben erwähnten fehlenden Determinierung der Alternative auch nicht vorhanden waren.

Bei der – entsprechend den Bestimmungen des BVergG 1997 – im zweistufigen Verhandlungsverfahren durchgeführten europaweiten Ausschreibung ging die erwähnte Bietergemeinschaft unter sechs zugelassenen Gesamtanbietern und sieben Gewerksanbietern mit einem Abstand von ca. 44,80 Mio.S (*entspricht 3,26 Mio.EUR*) – d.s. 7,8% – zum Zweitbieter mit ihrem auf das Amtsprojekt gerichteten Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von ca. 577 Mio.S (*entspricht 41,93 Mio.EUR*) als Billigstbieter hervor. Das Angebot (betreffend das Amtsprojekt) der zweitgereihten Bietergemeinschaft Dy., Te. und K. M. betrug 621,80 Mio.S (*entspricht 45,19 Mio.EUR*). Die kostengünstigste Kombination der Gewerksanbieter in Bezug auf das Amtsprojekt betrug 622,90 Mio.S (*entspricht 45,27 Mio.EUR*).

Neben dem Grundangebot (Amtsprojekt) wurden von der erstgenannten Bietergemeinschaft vier Alternativpauschalen angeboten, wobei die kostengünstigste Alternativpauschale (Alternative 2) 514 Mio.S (*entspricht 37,35 Mio.EUR*) betrug. Von den Mitbewerbern wurden ebenfalls Alternativpauschalen angeboten, die jedoch im günstigsten Fall bei 596,60 Mio.S (*entspricht 43,36 Mio.EUR*) und 604 Mio.S (*entspricht 43,89 Mio.EUR*) – die kostengünstigste Kombination der Gewerksanbieter – lagen.

Da das Angebot der Bietergemeinschaft I., A., P., Z., E. und P. A. für das Amtsprojekt von

577 Mio.S (*entspricht 41,93 Mio.EUR*) der der Ausschreibung zu Grunde gelegten positionsweisen Kostenschätzung von 568 Mio.S (*entspricht 41,28 Mio.EUR*) entsprach und im Preisabstand von 63 Mio.S (*entspricht 4,58 Mio.EUR*) oder ca. 11% zwischen dem Angebot für das Amtsprojekt und der kostengünstigsten technisch als gleichwertig befundenen Alternativpauschale in der Höhe von 514 Mio.S (*entspricht 37,35 Mio.EUR*) ausreichende Sicherheiten für Massenreserven und den Entfall der Kollaudierung enthalten waren, war es wirtschaftlich geboten, der Bietergemeinschaft – einschließlich der mit einer Pauschale verbundenen Risikoverlagerung in die Sphäre des Auftragnehmers – auf die Alternativpauschale 2 den Zuschlag zu erteilen.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass bei Undurchführbarkeit der Alternative 2 die Alternative 1 mit endverhandelten 526 Mio.S (*entspricht 38,23 Mio.EUR*) zur Ausführung gelangen sollte.

Zur Feststellung des Kontrollamtes, dass eine Pauschalvergabe nur dann ins Auge gefasst werden darf, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, bereits zur Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist, ist anzumerken, dass unter dem Begriff Vergabe alle Vorgänge zu verstehen sind, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen. Die vom Kontrollamt angeführte Bestimmung ist entsprechend der ÖNorm A 2051 – obwohl für die FW nicht verbindlich – für die Ausschreibung vorgesehen, und da auch nicht zwingend („darf“), sondern als grundsätzlich formuliert. Unbeschadet dessen hat die FW die Ausschreibung zu Einheitspreisen durchgeführt. Erst nach der Abklärung sämtlicher Einflussfaktoren, wie Güte, Umfang (unter Beachtung der Ausschreibungsmassenreserven und Entfall der Kollaudierung) und Überbindung der Risiken für die Art und den Umstand der Leistungserbringung erfolgte der Zuschlag (Vertrag) auf eine technisch gleichwertige Alternative in Pauschale.

Abschließend darf noch erwähnt werden, dass diese Vorgangsweise innovative Ansätze des Auftragnehmers fördert, die künftig für ähnliche Leistungen bei Ausschreibungen zu Grunde gelegt werden können.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Wie das Kontrollamt in der Folge noch näher ausführt, kann nicht davon gesprochen werden, dass es „wirtschaftlich geboten“ gewesen sei, auf die Alternative 2 der Arge den Zuschlag zu erteilen, sondern gerade die Größenordnung der Massenreserven im Amtsprojekt die FW zu einer anderen Verhandlungsführung veranlassen hätte sollen.

Auch lt. dieser Stellungnahme scheint es, dass die FW beachtenswerte Grundsätze, wie jene über die Pauschalvergabe, nicht anerkennt, wenn eine solche Regelung nicht in einer für sie verbindlichen Vorschrift enthalten ist.

Für eine ordnungsgemäße Angebotsprüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wäre es erforderlich gewesen, vom späteren Auftragnehmer die Detailkalkulation (K7-Blätter) zum Angebot über das Amtsprojekt und zu den Alternativen zu verlangen, im gegenständlichen Fall vor allem deshalb, um damit die technische Gleichwertigkeit der Alternativen zum Amtsprojekt sowie deren Preisangemessenheit zu prüfen; eine Vorgangsweise, die der FW für künftige Vergaben empfohlen wurde.

Die FW forderte, wie das Kontrollamt feststellte, vom späteren Auftragnehmer nicht einmal die in der Ausschreibung bedungenen Kalkulationsunterlagen (K2-, K3-, K4-Blätter) ein, um zumindest eine grundlegende Beurteilung der Preisgestaltung vornehmen zu können.

Zur Kritik des Kontrollamtes hinsichtlich der Unterlassung einer vertieften Angebotsprüfung mittels der K-Blätter wird seitens der FW festgehalten, dass vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens der Wert der auszulobenden Leistung sachkundig ermittelt wird und dieser somit als Grundlage für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dient. Die Ermittlung erfolgt nicht nur im Hinblick auf den Gesamtpreis, sondern auch auf die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Einzelpositionen.

Die vollständige Formulierung in den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ lautet wie folgt: „Zur Überprüfung der Preisangemessenheit ist die Kalkulation über Verlangen dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen. Die Kalkulationsblätter K2, K3 bzw. K4 sind dem Angebot beizuschließen. Die Grundlage für die Erstellung von Nachtragsangeboten auf Preisbasis des Hauptauftrages bilden die lt. K-Blatt vereinbarten Zuschläge bzw. Brutto-Mittellöhne. Die Preiswürdigkeit ist vom Auftragnehmer nachzuweisen und wird vom Auftraggeber geprüft. Verweigert der Auftragnehmer die Herausgabe von Kalkulationsunterlagen, so verzichtet er auf jeden Einspruch gegen die Preisprüfungsmethoden des Auftraggebers.“

Die Formulierung „über Verlangen“ bzw. „dem Angebot beizuschließen“ einschließlich dem „Verweigerungsrecht“ wurde in den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ deswegen gewählt, da diese Bestimmung für sämtliche Vergabeverfahren (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren) gleichermaßen anwendbar sein sollte. Im offenen und nicht offenen Verfahren kommt den Kalkulationsformblättern eine gewisse Bedeutung zu, da auf Grund des Verhandlungsverbotes die „Angebotskalkulation“ theoretisch mit der „Auftragskalkulation“ identisch ist. Es darf jedoch auch bei diesen Verfahren nicht außer Acht gelassen werden, dass die angebotenen Preise vor etwaigen theoretischen Abweichungen infolge unrichtig ermittelter K-Blätter Vorrang haben.

Im gegenständlichen Fall wurde jedoch das Verhandlungsverfahren gewählt. Dies bedeutet, dass die „Angebotskalkulation“ auf Grund von Verhandlungen jedenfalls von der „Auftragskalkulation“ (Vertragsgrundlage nach der Nachverhandlung) abweichen muss. Die Nichteinforderung der K-Blätter zum Angebot bietet somit für die FW den Vorteil, dass im Falle der Nichtbeibringung der Auftragnehmer grundsätzlich den Preisprüfungsverfahren bei eventuellen Zusatzangeboten des Auftraggebers zustimmt und es somit keinesfalls zu einer Schlechterstellung der FW wegen einer etwaigen „spekulativen Auftragskalkulation“ kommen kann. Die Beilage der Kalkulationsunterlagen (im Konkreten K2-, K3- bzw. K4-Blätter) wurde von der FW daher nie als „Muss-Bestimmung“ konzipiert.

Zur Beanstandung des Kontrollamtes, dass im gegenständlichen Fall keine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt wurde und „Aufklärung“ zu verlangen gewesen wäre, wird festgehalten, dass diese geforderte Bestimmung ebenfalls nur im offenen und im nicht offenen Verfahren zur Rechtfertigung der Bieter zur Vermeidung von Ausscheidungsgründen dient. Im Verhandlungsverfahren wird über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Somit wird dem Auftragnehmer im Sinne der vertieften Angebotsprüfung Gelegenheit gegeben, zu allen Punkten seines Angebotes Stellung zu nehmen.

Ergänzend wird festgehalten, dass die im Aufmaß ausgeschriebene Leistung als „Pauschale“ vergeben wurde. Wird eine Leistung zu einem Pauschalpreis vereinbart, so ist dieser Preis auch bei erheblichen Über- oder Unterschreitungen verbindlich. Nur wenn es nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhaltes kommt, wirken sich diese auch auf die Höhe des Pauschalpreises aus (s.a. OGH 2 Ob 54/99a).

Die Grundlage für die „Pauschale“ war ein „funktionelles Angebot“ bei welchem dem Auftragnehmer Bodenrisiken vertraglich überbunden wurden. Nachdem dieses „Pauschalangebot“ – nach Prüfung – die technischen Vorgaben auf der Grundlage des vorgegebenen „konstruktiven Leistungsverzeichnisses“ erfüllte, war hinsichtlich der Preisangemessenheit lediglich zu prüfen, ob die Pauschale günstiger kam als eine „Vergütung gemäß Aufmaß“ im Sinne des „konstruktiven Leistungsverzeichnisses“. Somit war eine Einforderung von K7-Blättern auf Grund deren „Nichtvergleichbarkeit“ nicht notwendig.

Was die Forderung des Kontrollamtes über die künftige Beibringung von K7-Blättern (Detailkalkulation) betrifft, ist festzuhalten, dass das K7-Blatt zur eigentlichen Preisermittlung (Kostenermittlung) dient. Es wird daher seitens des Auftragnehmers bei jeder Phase der Kalkulation (Angebots-, Auftrags-, Arbeits- und Nachtragskalkulation) andere Ansätze aufweisen. Das K7-Blatt ist somit kein Garant zur Belegung der Preisangemessenheit, da gegebenenfalls nur „Unterpreise“ (sofern nicht alle direkt zuordenbaren Kosten enthalten sind) festgestellt werden könnten bzw. müssten, da die Vorschreibung des K7-Blattes für eine Position diese auf die Stufe einer wesentlichen Position heben würde. Die FW vertritt die Auffassung, dass zur Erzielung des optimalen Preises die von ihr gewählte Art, u.zw. die Kostenschätzung auf Positionsebene durchzuführen ist (gleichbedeutend dem K7-Blatt aus Auftraggeber-Sicht), um auf Basis dieser Kostenschätzung mit dem Auftragnehmer im Rahmen des Verhandlungsverfahrens das wirtschaftlich günstigste Ergebnis zu erzielen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Hinsichtlich der Ausführungen der FW über die K-Blätter vermerkt das Kontrollamt, dass es einerseits vergabe- und vertragsrechtlich geboten ist, darauf zu achten, dass von den Bietern alle geforderten Unterlagen (im konkreten Fall die K2-, K3- und K4-Blätter) beigebracht werden und im Sinne der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes keinesfalls bei einigen Bietern auf diese Unterlagen verzichtet werden darf. Andererseits scheint die FW zu verkennen, dass auch beim Verhandlungsverfahren die Angebote zunächst analog einem offenen oder nicht offenen Verfahren zu prüfen sind, wofür die Kalkulationsunterlagen eine essenzielle Grundlage bilden und das Verhandlungsverfahren nicht dazu missbraucht werden darf, nur Preisverhandlungen durchzuführen. Dass die Nichtbeibringung von K-Blättern den Vorteil bringt, dem späteren Auftragnehmer im Falle der Legung eines Zusatzangebotes die Preisprüfungsmethoden der FW aufzuzwingen, ist im rechtlichen Sinn bedenklich. Weiters widerspricht sich die FW, wenn sie vorgibt, dass die K2-, K3- bzw. K4-Blätter dem Angebot beizuschließen „sind“ und dann in ihrer Stellungnahme meint, es hat sich hiebei um keine „Muss-Bestimmung“ gehandelt.

Obwohl der FW bewusst ist, dass ein vereinbarter Pauschalpreis auch bei erheblichen Über- oder Unterschreitungen verbindlich ist, unterließ sie eine entsprechende Prüfung der Preisangemessenheit der beauftragten Alternative. Eine solche Prüfung hätte vor allem durch einen detaillierten Vergleich des Angebotes zum Amtsprojekt mit dem Alternativangebot erfolgen müssen, wofür die Detailkalkulation (K7-Blätter) eine essenzielle Grundlage gewesen wäre. Die Vorgangsweise der FW, lediglich die beiden Angebotssummen zu vergleichen, bildete sicherlich keine geeignete Methode, die Preisangemessenheit der Alternative festzustellen.

2.7 Es zeigte sich, dass die gemäß der Alternative ausgeführten Bauarbeiten von dem ausgeschriebenen Amtsprojekt, insbesondere was die Trassenführung anbelangt, gravierend abwichen. Dies insofern, als die realisierte Trasse mit der ausgeschriebenen weitgehend nur mit dem Endknoten, nicht jedoch mit dem Anfangsknoten korrespondierte.

Gegenüber dem Amtsprojekt bestanden, wie im Folgenden dargelegt, auch erhebliche Abweichungen in der Bauausführung:

Trassierung bzw. Bauweise	Ausschreibung	Ausführung
Pressrohrvortrieb	offenes Haubenschild in einer Länge von 4.000 m	offenes Haubenschild in einer Länge von 1.920 m Hydroschild in einer Länge von 2.270 m
offene Bauweise	460 lfm (mit Pfahlgründung) 440 lfm (ohne Pfahlgründung)	560 lfm (ohne Pfahlgründung)
Minierung (händischer Vortrieb)	160 lfm	nicht ausgeführt
Leitung auf Brücke	60 lfm	nicht ausgeführt
Summe	5.120 lfm	4.750 lfm

Schächte	Ausschreibung (Anzahl der Schächte)	Ausführung (Anzahl der Schächte)
Notausstiegsschächte	40	25
Pressschächte	7	4
Zielschächte	6	6
Fixpunktschächte	6	4
Abzweigschächte	6	6
Kompensations-schacht	1	1
Summe	66	46

Die Tabellen lassen erkennen, dass die auftragnehmende Arbeitsgemeinschaft im Vergleich zur Ausschreibung eine um 370 m kürzere Trasse wählte. Der Pressrohrvortrieb war insofern von einer Änderung geprägt, als auf einer Länge von 2.270 m ein Hydroschild zum Einsatz kam. Die offene Bauweise bezog sich nicht auf die ausgeschriebene Länge von 900 m, sondern auf 560 m, wobei die Ausführung ohne Pfahlgründung erfolgte. Die unter dem Titel „Minierung“ und „Leitung auf Brücke“ ausgeschriebenen Leistungen gelangten nicht zur Ausführung. Ein signifikanter Unterschied zwischen der Ausschreibung und der Ausführung zeigte sich auch bei den Notausstiegsschächten, zumal von 40 ausgeschriebenen Schächten 15 entfielen. Die Anzahl der Pressschächte reduzierte sich von sieben auf vier, jene der Fixpunktschächte von sechs auf vier.

Der Entfall der genannten Notausstiegsschächte war offensichtlich auf eine bevorstehende Änderung der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) zurückzuführen, die vom Auftragnehmer in Erfahrung gebracht worden sein dürfte. Das Kontrollamt geht auf diesen Umstand im vorliegenden Bericht noch näher ein. Jedenfalls war durch den Entfall von Notausstiegsschächten gegenüber dem ausgeschriebenen Amtsprojekt eine wesentliche Leistungsminderung gegeben.

Bereits im Jahr 1990 war die Planungsgemeinschaft Fr. und Sche. mit der Planung der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ beauftragt worden. Nach Fertigstellung der Trassenpläne wurde die Weiterführung dieser Planung jedoch eingestellt, weil eine Realisierung des Projektes zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war. Im Jahre 1996 wurden die Planungsleistungen nochmals ausgeschrieben, wobei die Firma Ul. als Bestbieter hervorging. Diese Firma wurde (aufbauend auf der damaligen Trassenführung) beauftragt, vor allem den Abschnitt Laaerberg-

Böhmischer Prater – im Hinblick einer Begradigung der Trasse von „S 26“ bis „S 36“ – zu untersuchen. Auch die bei der damaligen Einbautenbesprechung ergangenen Hinweise der Dienststellen (vor allem der ÖBB), welche eine „schleifende“ Querung unter den Gleisen ablehnte, mussten berücksichtigt werden.

Die Firma Ul. hat eine Untersuchung hinsichtlich der gewünschten Trassenbegradigung angestellt und wegen der Grundstücksverhältnisse, der geplanten Verbauungen entlang der Laaerbergstraße und vor allem wegen der bestehenden Teiche sowie der lt. Magistratsabteilung 29 unklaren hydrogeologischen Verhältnisse, von der Trassenbegradigung abgeraten. Es wurde daher auf die bekannte Trassenführung zurückgegriffen, wobei die Lage außerhalb der gefassten „Löwy-Deponie“ in offener Bauweise mit geringster Überdeckung gewählt wurde. Bohrpfehlgründungen im Bereich von Ausläufern der Deponie wurden berücksichtigt.

Die beauftragte Variante 2 war lediglich um rd. 70 m kürzer als das Amtsprojekt.

Erst im Zuge der Ausführungsplanung wurde die Trassenführung auf Unterquerung der ÖBB-Hauptwerkstätte geändert. Außerdem wurde die Trasse von „S 15“ bis „S 1“ geändert, da die zugesagte Grundstücksbenützungsbewilligung von der BGV zurückgezogen wurde. Dies wurde seitens der BGV damit begründet, dass von der Stadt Wien ein Bauverbot über das gegenständliche Grundstück verhängt worden war.

Die bei der Variante 2 angebotene offene Bauweise – zwischen „S 15“ und „S 11“ – wurde auf geschlossene Bauweise geändert. Weiters musste die angebotene Freileitung neben der Autobahn („S 45“ bis „S 46“) auf Wunsch der Magistratsabteilung 28 – Bundesstraßenverwaltung in offener Bauweise hergestellt werden.

Um einen Preisvergleich zwischen der beauftragten Variante 2 und der im Zuge der Detailplanung entstandenen neuen Variante anstellen zu können, wurde der Ziviltechniker St. mit einem Gutachten bzgl. „der Feststellung der Preiswürdigkeit“ und eine Rechtsanwaltskanzlei mit der „vergaberechtlichen Auswirkung der Zulässigkeit einer zweiten Alternative“ beauftragt.

Der Ziviltechniker kam zu dem Ergebnis, dass die zur Ausführung vorgeschlagene Bauvariante in ihren Kosten etwas höher liegt als die von der FW beauftragte Alternative 2.

Die Rechtsanwälte kamen in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass die Trassenänderungen zum Vorteil der FW erfolgten und vergaberechtlich zulässig waren. Erst im Zuge des Baugeschehens – nach Vorliegen weiterer Aufschlussbohrungen (von der Auftragnehmerarge im Rahmen ihres Auftrages durchgeführt) – hat sich die Auftragnehmerarge auf ihre Kosten und Risiken entschieden, für einen Teil der Vorpressarbeiten erstmals im Wiener Raum ein Mixschild einzusetzen.

Die tatsächliche Verringerung der Notausstiegsschächte ist eine Auswirkung der Trassenänderung, die im vorerwähnten Gutachten „der Feststellung der Preiswürdigkeit“ mitberurteilt wurde. Generell sind die Fluchtwege zu Notausstiegen oder normalen Schächten überall gegeben. Nur im Bereich von Überbauungen, wie z.B. der Firma S. & S., ÖBB-Hauptwerkstätte Simmering und unter der Autobahn, konnte die vorgeschriebene Länge von ca. 80 m nicht eingehalten werden. Der Notausstieg „NA 33“, welcher zwischen zwei Streckengleisen zu liegen gekommen wäre, wurde auf Wunsch der ÖBB nicht errichtet. Die dadurch ersparten Kosten wurden der Arge im Zuge einer Preisprüfung in Abzug gebracht. Die Vermutung, dass der Entfall der Notausstiege auf Grund einer bevorstehenden Änderung des AAV erfolgte, trifft nicht zu.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Zu dem Hinweis der FW, die beauftragte „Variante 2“ (richtig „Alternative 2“) sei lediglich um rd. 70 m kürzer gewesen als das Amtsprojekt, ist seitens des Kontrollamtes anzumerken, dass diese von der Arge eingereichte und von der FW beauftragte Alternative eine um rd. 70 m kürzere Trassenführung gegenüber dem Amtsprojekt aufwies, die ausgeführte Trassenlänge jedoch dann, wie vom Kontrollamt erwähnt, um rd. 370 m kürzer war.

2.8 Die Ausschreibung über das Amtsprojekt für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“, die eine Option hinsichtlich eines Anschlussauftrages betreffend die Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ zum Inhalt hatte, war von erheblichen Unzulänglichkeiten geprägt. So wurden darin die großteils in Schlitzwandbauweise hergestellten Ziel-, Press-, Fixpunkt- und Abzweigschächte sowie der Kompensationsschacht – von den Massen her betrachtet – wesentlich zu hoch angesetzt. Insbesondere hatte die Ausführung entsprechend den tatsächlichen statischen und konstruktiven Erfordernissen geringere Wanddicken (80 cm gegenüber den weitgehend ausgeschriebenen 100 cm), eine etwa um die Hälfte reduzierte Bewehrung (rd. 50 kg/m³ gegenüber den ausgeschriebenen rd. 100 kg/m³), drastisch verminderte Einbinde- bzw. Einspanntiefen (z.B. beim Zielschacht „1“ von rd. 9,5 m auf rd. 2,5 m) und wesentlich schwächer dimensionierte Decken- und Bodenplatten (beim Zielschacht „1“ beispielsweise Plattendicken von 45 cm anstatt der ausgeschriebenen 80 cm bzw. von 50 cm anstatt 200 cm) zum Inhalt.

2.9 Neben den in Pkt. 2.6 erwähnten Gründen sprachen im gegenständlichen Fall auch die eingetretenen erheblichen Massenminderungen gegen eine Vergabe in Pauschale. Wenn auch die Alternative im Vergleich zum Amtsprojekt vordergründig billiger war, so konnte wegen des Versäumnisses der FW, bei der Angebotsbewertung einen

Die Massenermittlung wurde von der Firma UI. durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die noch kommende Stellungnahme der FW betreffend die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ verwiesen.

spezifizierten Preisvergleich zwischen dem Amtsprojekt und der Alternative vorzunehmen, nicht genau festgestellt werden, inwieweit Auftragnehmer oder Auftraggeber allfällige Vor- oder Nachteile von der Pauschalvergabe hatten. Sicher war jedoch, dass sich die vermeintliche Verbilligung infolge der beachtlichen Massenreserven erheblich reduzierte bzw. egalisierte.

Der FW wurde daher empfohlen, bei der Herstellung von Fernwärmeleitungen künftig von Pauschalvergaben Abstand zu nehmen. Dies auch unter dem Aspekt, dass innerhalb der Stadt Wien im Tiefbaubereich – als Beispiel kann der U-Bahnbau genannt werden – wegen zu hoher Risiken keine Pauschalvergaben durchgeführt werden.

Durch die Vergabe einer Pauschale kam es zu einer erheblichen Verringerung der geplanten Investitionskosten im Vergleich zum „Aufmaß“. Inwieweit der Auftragnehmer einen Vorteil aus der Pauschalbeauftragung hatte, ist nur durch eine begrenzte Betrachtung der Bauhilfsmaßnahmen, Schlitzwände, Decken- und Bodenplatten sehr eingeschränkt zu beurteilen.

Ohne Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Kosten für Zusatzmaßnahmen, welche durch die risikoreiche Herstellung mittels dünnerer Schlitzwände entstanden (siehe die Stellungnahme der FW zu „Steinsporn I“ und „Steinsporn II“) oder jener Kosten, welche beim Auffahren mit dem Hydroschild (hoher Bentonitverbrauch, Separierung, hohe Entsorgungskosten etc.) auftraten, hinkt jeder Vergleich. Dazu kamen Kosten, welche der Auftragnehmerange entstanden sind, als wegen Setzungen das Haus der Familie J. einsturzgefährdet war und daraufhin eine Ersatzwohnung gestellt werden musste. Das Haus wurde abgerissen und die Auftragnehmerange musste Schadenersatz in Millionenhöhe leisten.

Infolge der Überbindung aller Risiken (Verfahrens- und Bodenrisiko), was nur bei einer Pauschalvergabe möglich ist, war die FW davon in keiner Weise betroffen.

Zum Abschluss sei vermerkt, dass die FW eine Fernwärmehaupttransportleitung geliefert bekam, die früher als terminlich vereinbart in Betrieb genommen werden konnte und voll den ausgeschriebenen Qualitätsanforderungen entspricht.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die von der FW in ihrer Stellungnahme behauptete Verringerung der geplanten Investitionskosten im Vergleich zum „Aufmaß“ (gemeint ist das Amtsprojekt) relativiert sich auf Grund der vom Kontrollamt aufgezeigten, in der Ausschreibung zum Amtsprojekt enthaltenen viel zu hohen Massen von selbst. Es ist jedenfalls bezeichnend, dass die FW über Vor- oder Nachteile aus der Pauschalvergabe konkret nicht Stellung bezog.

Für Setzungen an einem Gebäude auf Grund einer Bauführung hat in der Regel der Auftragnehmer als Verursacher zu haften. Es handelt sich hiebei um kein Spezifikum eines pauschalierten Auftrages und auch nicht um einen an den Auftragnehmer übertragenen Fall des Bodenrisikos.

3. Wahrnehmungen zur Vergabe der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ im Wege eines Anschlussauftrages

3.1 Unter Zugrundelegung der erwähnten in der Ausschreibung über die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ enthaltenen Option eines Anschlussauftrages wurde von der FW die Herstellung dieser

Fernwärmehaupttransportleitung im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb an die Arbeitsgemeinschaft I., A., P., Z., II. (als Nachfolgesellschaft der Firma E.) und P. A. vergeben.

3.2 In dem Zusammenhang war festzuhalten, dass die FW die bereits erwähnten Rechtsanwälte mit einem Gutachten zur Beantwortung der Frage beauftragte, ob es vor der Durchführung von Verhandlungsverfahren hinsichtlich der Herstellung der Fernwärmehaupttransportleitungen „Steinsporn I“ und „Steinsporn II“ (letzteres Vorhaben wurde vom Kontrollamt ebenfalls geprüft, wobei die diesbezüglichen Feststellungen in einem gesonderten Bericht enthalten sind) einer EU-weiten Veröffentlichung bedurfte.

Im Gutachten wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ EU-weit ausgeschrieben werden müsse, während die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ ohne EU-weite Bekanntmachung an die mit der Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ beauftragte Arbeitsgemeinschaft vergeben werden könne.

Die letztere Erkenntnis leiteten die mit der gutachtlichen Stellungnahme befassten Rechtsanwälte aus § 89 Abs. 3 Z 7 des BVergG 1997 ab.

Diesbezüglich besagt das BVergG, dass Auftraggeber bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen können, sofern

- a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
- b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
- c) die Bauleistungen einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand des ersten Auftrages war,
- d) hierfür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und
- e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gem. § 4 BVergG zu Grunde gelegt wurde.

Lt. den Gutachtern waren die Arbeiten für die Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitungen „Süd-Ost“ und „Steinsporn I“ als gleichartig einzustufen, es lagen die unter a) bis e) subsumierten Regelungen kumulativ vor.

3.3 Die Ausführungen des Kontrollamtes unter Punkt 2. des gegenständlichen Berichtes lassen erkennen, dass die Leistungen für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ nicht gemäß der positionsweise gegliederten Ausschreibung (Amtsprojekt), sondern gemäß der Alternative 2 pauschal vergeben wurden, wobei die ausgeführten Leistungen von den ausgeschriebenen erheblich abwichen.

Das Leistungsverzeichnis für die im Wege eines Anschlussauftrages zur Vergabe gelangende Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ lehnte die FW an das nicht zur Ausführung gelangte Amtsprojekt für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ an, obwohl eine Ausführung des Anschlussauftrages entsprechend dem Amtsprojekt unrealistisch war – die Auftragnehmerarge hatte, wie erwähnt, bei der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ eine alternative und technisch vom Amtsprojekt erheblich abweichende Ausführung gewählt – und in Gesprächen mit der Arge die weitere Ausführungsart für

die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wohl hätte erörtert werden können. Vorwegnehmend sei vermerkt, dass für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wieder eine Alternative zur Ausführung gelangte und dadurch die Vergabe mit den schon beim Auftrag über die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ aufgezeigten Mängeln behaftet war.

Seitens der Auftragnehmerergo erfolgte die Auspreisung des Leistungsverzeichnisses eines Amtsprojektes für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ weitgehend zu den für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ offerierten Preisen zum Amtsprojekt unter Berücksichtigung der Valorisierung. Diese Auspreisung bezog sich, gemessen am Gesamtangebotspreis für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ (S 479.846.010,52, *entspricht 34.871.769,55 EUR*), auf rd. 80% der Leistungen. Hinsichtlich der von der Auftragnehmerergo für die restlichen Leistungen offerierten Ansätze holte die FW insbesondere von einem Ziviltechnikerbüro Preise zu Vergleichszwecken ein, wobei die Preise der Arge von jenen des Ziviltechnikerbüros teils erheblich abwichen.

In diesem Zusammenhang kam das Kontrollamt zu dem Ergebnis, dass für die Auspreisung des Leistungsverzeichnisses für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ die Einheitspreise des Amtsprojektes für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ nicht zu 80%, sondern in weit geringerem Ausmaß hätten herangezogen werden dürfen. Dies deshalb, weil sich wesentliche Leistungen für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“, die von der Auftragnehmerergo zu Preisansätzen des nicht zur Ausführung gelangenden Amtsprojektes für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ ausgepreist worden waren, gegenüber der Ausschreibung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ durch eine andere Art des Pressrohrvortriebes und betreffend Rohre, Armaturen sowie Rohrgelelenkskompensatoren durch einen um rd. 20% geringeren Nenndruck (25 bar gegenüber 32 bar) unterschieden.

Da somit für wesentliche Leistungen der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ die Preisansätze der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ (bedingt durch Änderungen im Leistungsbild, wie vor allem eine andere Art des Pressrohrvortriebes und ein geringerer Nenndruck) nicht zu Grunde gelegt werden konnten, vertrat das Kontrollamt den Standpunkt, dass die Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ zur Erlangung von Preisen nach den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes einer EU-weiten Ausschreibung hätten zugeführt werden sollen.

Das Kontrollamt verneint, die Voraussetzung von § 89 Abs. 3 Z 7 lit. c BVergG, dass die gleichartigen Arbeiten „einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand des ersten Auftrages war“, bei der Vergabe des Anschlussauftrages „Steinsporn I“ seien nicht vorgelegen. Diese Meinung ist jedoch sowohl aus rechtlichen als auch aus faktischen Gründen unzutreffend.

Die Ausnahmebestimmung von § 89 Abs. 3 Z 7 BVergG stellt nicht auf das Vorliegen eines einzigen Bauwerkes ab. Voraussetzung für die freihändige Vergabe ist nur „dasselbe Vorhaben“ wie der Erstauftrag (Platzer/Öhlinger, EU-konforme Ausschreibungen 125). Dieses Vorhaben wurde bereits bei der EU-weiten Ausschreibung der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ im Detail vorgegeben und in weiterer Folge auch tatsächlich so errichtet. Es war bekannt, dass der Anschlussauftrag die Verlängerung vom Endpunkt der Fernwärmehaupttransportleistung „Süd-Ost“ zu einem exakt genannten weiteren Punkt betrifft. Auch die Nennweite der Rohre und die grundsätzlich zur Anwendung gelan-

gende Verlegung (Pressvortrieb) war bereits bekannt und wurde so durchgeführt. Die Methode der Pressung ist eine Bauhilfsmaßnahme, die für die vergaberechtliche Beurteilung, ob ein gleicher Grundentwurf vorliegt, unbeachtlich ist. Für die fertig gestellte Leitung macht es keinen Unterschied, wie der Pressvortrieb erfolgt ist, sodass sich hier keine Änderung des Grundentwurfes ergab.

Wie schon die Verwendung des Wortes „Grundentwurf“ besagt, muss selbstverständlich nicht jedes Detail ident ausgeführt werden. Entscheidend ist, dass inhaltlich ein Plan zu Grunde liegt, der auch ausgeführt wird. Eine vollkommene bzw. weit reichende inhaltliche Identität würde es dem Auftraggeber nicht ermöglichen, den technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist es auch faktisch so, dass die Reduktion des Nenndrucks keine wesentliche Änderung mit sich gebracht hat. Es mussten technisch idente Rohre und idente Armaturen verwendet werden. Der unterschiedliche Nenndruck wirkte sich nur auf die Type der Kompensatoren aus, die ca. 3,2% der geschätzten Herstellungskosten ausmachen. Lediglich hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der bekannten Querung der Donau beim Anschlussauftrag anders als beim Grundauftrag (Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“) waren, war eine Abweichung gegeben. In diesem geringfügigen Rahmen hat die FW unter Hinzuziehung von Sachverständigen eine detaillierte interne Preisschätzung durchgeführt, um das Angebot überprüfen zu können. In Summe waren ca. 80% der Leistungen ident.

Da die Voraussetzungen von § 89 Abs. 3 Z 7 BVergG erfüllt waren, wurde der Anschlussauftrag zulässigerweise erteilt. Es kann in diesem Fall auch nicht – weil eine speziellere Norm vorliegt – auf den allgemeinen Tatbestand von § 16 Abs. 1 BVergG zurückgegriffen werden.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Für das Kontrollamt stand nicht so sehr die Frage im Vordergrund, inwieweit der Begriff „Grundentwurf“ nach dem BVergG auszulegen ist, sondern die Hinterfragung der Motive der FW, überhaupt die Option für einen Anschlussauftrag in die Ausschreibung über die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ aufzunehmen, um bei einem Auftrag in der Größenordnung von rd. 440 Mio.S (*entspricht 31,98 Mio.EUR*) – der Folgeauftrag wurde zu diesem Betrag vergeben – einen EU-weiten Wettbewerb zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch die Befassung der genannten Rechtsanwälte durch die FW mit der Frage nach der Zulässigkeit der Vergabe eines weiteren Anschlussauftrages über die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ mit einer Auftragssumme von 273,80 Mio.S (*entspricht 19,90 Mio.EUR*), die jedoch ablehnend beurteilt wurde, zu betrachten.

Der Hinweis der FW, es seien in Summe ca. 80% der Leistungen der beiden Projekte „Süd-Ost“ und „Steinsporn I“ ident, entspricht insofern nicht den faktischen Verhältnissen, als sich dieser Vergleich auf das nicht ausgeführte Amtsprojekt „Süd-Ost“ mit dem (ebenso nicht zur Ausführung gelangten) Amtsprojekt „Steinsporn I“, bei dem wieder eine nicht aufgliederte Pauschalalternative beauftragt wurde, bezieht.

4. Feststellungen betreffend die Fernwärmehaupttransportleitung

„Steinsporn I“ im Einzelnen

4.1 Für die Projektplanung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ (im Wesentlichen die Ausarbeitung von Trassenvarianten, die Erstellung von Einreich- und Projektplänen sowie die Massenberechnung) führte die FW im Juli 1997 ein offenes Verfahren durch. Das niederste Angebot legte die Bietergemeinschaft Ziviltechniker Sp. und St. sowie Technisches Büro F. mit einem Angebotspreis von S 1.248.000,- (*entspricht 90.695,70 EUR*), welcher auf den von der FW für die Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ ursprünglich geschätzten Nettoherstellungskosten von 320 Mio.S (*entspricht 23,26 Mio.EUR*) basierte. Die Angebotspreise der weiteren Bieter, nämlich der Firma T., der Bietergemeinschaft All. und Sc. sowie der Firma Fi., betragen S 1.872.000,- (*entspricht 136.043,55 EUR*), S 3.040.000,- (*entspricht 220.925,42 EUR*) und S 3.920.000,- (*entspricht 284.877,51 EUR*).

Als Bestbieter ermittelte die FW die Bietergemeinschaft Sp., St. und F., welche am 27. August 1997 mit der Projektplanung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ gemäß ihrem Angebotspreis von S 1.248.000,- (*entspricht 90.695,70 EUR*) beauftragt wurde. Nachdem das Technische Büro F. im Mai 1998 aus der Bieter- bzw. Planungsgemeinschaft ausschied, wurde die Projektplanung von den Ziviltechnikern Sp. und St. als verbleibende Mitglieder der Planungsgemeinschaft weitergeführt. Die Projektplanung wurde im Oktober 1998 abgeschlossen, wofür die FW der Planungsgemeinschaft Sp. und St. S 1.716.000,- (*entspricht 124.706,58 EUR*), d.s. 0,39% der Vergabesumme der Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten in der Höhe von 440 Mio.S (*entspricht 31,98 Mio.EUR*) zugestand.

Die nicht unerhebliche Differenz zwischen der Angebots- und der Abrechnungssumme für die Projektplanung ergab sich deshalb, weil die FW die Nettoherstellungskosten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ ursprünglich mit 320 Mio.S (*entspricht 23,26 Mio.EUR*) geschätzt hatte, letztlich aber in Entsprechung der Vergabesumme mit 440 Mio.S (*entspricht 31,98 Mio.EUR*) festsetzte.

Für die eklatante Abweichung der Nettoherstellungskosten waren einerseits Änderungen im Leistungsbild (vor allem betreffend den Pressrohrvortrieb und den zusätzlichen Anschluss der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ an das Kraftwerk Donaustadt) maßgebend. Andererseits wies die Kostenschätzung der FW Defizite auf.

Nachdem in der FW keine Erfahrungen mit Vortrieben unter Druckluft vorhanden waren, wurde bereits bei der Ausschreibung der Planungsleistungen für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ darauf Wert gelegt, entsprechende Experten bei der Planung mitarbeiten zu lassen. Es wurde daher bereits bei der Vergabe der Planungsleistungen ein Bestbieterprinzip angewandt. Zusätzlich mussten die Anbieter auch Planungsleistungen betreffend die Anwendung von Druckluft nachweisen. Die Planungsarbeiten mussten – wie auch bei allen anderen bisher ausgeführten Projekten – mit einem Grundbausachverständigen der Magistratsabteilung 29 abgestimmt werden, um die zu erwartenden Auflagen für die Baudurchführung bereits in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Die beauftragte Planungsgemeinschaft Sp. und St. hat in Ermangelung eigener Erfahrungen mit Druckluftarbeiten das Ziviltechnikerbüro Ste. als Partner genannt.

Für die erste Kostenschätzung, welche die Grundlage für die Planungsausschreibungen war, wurde von der FW die Trasse im Kraftwerk Simmering als Freileitung und nur die Unterfahrung der Donau als Druckluftvortrieb angenommen. Im Zuge der Detailplanung wurde die Freileitung im Kraftwerk Simmering von der WIENSTROM GmbH nicht genehmigt und es musste eine Pressung geplant werden. Die im Zuge der Planungsarbeiten durchgeführten Bodenerkundungen ergaben, dass alle Pressrohrvortriebe unter Druckluft ausgeführt werden mussten. Daraus resultierte die Erhöhung der Gesamtkosten, welche die Basis für die Ermittlung des Planungshonorars waren. Welche „Defizite“ das Kontrollamt meint, kann die FW nicht nachvollziehen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Wie die FW in ihrer Stellungnahme vermerkt, habe sie keine Erfahrungen mit Vortrieben unter Druckluft gehabt. Offensichtlich deshalb kam sie in einer Kostenschätzung vom 6. Mai 1996 zu geschätzten Gesamtkosten von 370 Mio.S (*entspricht 26,89 Mio.EUR*). Bemerkenswert ist, dass dem Auftrag der Planungsgemeinschaft dann nur voraussichtliche Herstellungskosten von 320 Mio.S (*entspricht 23,26 Mio.EUR*) zu Grunde gelegt wurden.

4.2 Die von der Planungsgemeinschaft Sp. und St. durchgeführte Projektplanung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ war von teils gravierenden inhaltlichen Unzulänglichkeiten geprägt, welche sich im Wesentlichen folgendermaßen darstellten:

4.2.1 Insbesondere wies die Massenaufstellung betreffend die in Schlitzwandbauweise auszubildenden Schächte (vier Fixpunkt-, drei Ziel- und zwei Pressschächte sowie ein Kompensationsschacht) und die Ausführung eines in Spritzbetonbauweise geplanten Schachtes (Fixpunktschacht) gegenüber den für die Ausschreibung bzw. für die Abrechnung verbindlichen Plänen überhöhte Ausmaße auf.

Im Zuge der Prüfung des Kontrollamtes äußerte die FW hiezu die Meinung, dass die von ihr lt. Leistungsbeschreibung zugelassenen Toleranzen in Bezug auf eine Abweichung vom Planmaß bei der Schlitzwandherstellung die Verrechnung allfälliger höherer Ausmaße ermöglichen würden. Seitens des Kontrollamtes war diesem Argument entgegenzuhalten, dass – ebenfalls in der Leistungsbeschreibung – unter dem Kapitel „Ausmaßermittlung“ u.a. festgelegt wurde, die Ausmaße „nach der statisch erforderlichen Schlitzwanddicke in der Systemlinie nach Planmaßen“ zu ermitteln. Aus diesem Grund hätten nur die sich aus den Planmaßen ergebenden Ausmaße zur Verrechnung gelangen dürfen. Die Toleranzen bezogen sich ausschließlich auf eine mögliche Abweichung vom Planmaß bei der baulichen Herstellung. Die Aufnahme von Massenreserven in das Leistungsverzeichnis aus dem genannten Titel war daher nicht gerechtfertigt und führt bei einer Pauschalvergabe zu einem Nachteil des Auftraggebers.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Bei einer vorgegebenen Verrechnung nach Planmaß sind entgegen der Darstellung der FW keine Bautoleranzen in der Massenermittlung zu berücksichtigen. In der vertraglich vereinbarten ÖNorm B 2271, Ausgabe 1984, ist hinsichtlich der Verrechnung von Schlitzwandherstellungen geregelt, dass der „Umfang der Leistung grundsätzlich nach den für die Ausführung maßgeblichen Plänen und Leistungsbeschreibungen“ – somit ohne Zuerkennung von Toleranzen – zu ermitteln ist. Eine Verrechnung nach Planmaßen wird z.B. im U-Bahn-Bau (seit dessen Beginn) vorgenommen. Die Darstellung der FW, dass die überhöhten Massen in der Ausschreibung auf die Toleranzen zurückzuführen seien, ist außerdem unrichtig, da noch größere Massen – auch gegenüber dem erst nach Abschluss der Prüfung des Kontrollamtes

In den Vorprojektplänen wird nur die erforderliche innere Lichte der Schächte dargestellt. Bei der Massenermittlung muss auf die normgemäß zugelassenen Toleranzen Rücksicht genommen werden. Daraus resultiert, dass die entsprechende Systemlinie für die Massenermittlung inkl. Toleranzen berechnet werden muss. In einem Plan über die „Systematik der Massenermittlung Schlitzwand am Beispiel Schacht S 33“ ist dies dargestellt.

Dabei handelt es sich nicht um Massenreserven, sondern um Massen, die im Aufmaß tatsächlich zur Verrechnung gekommen wären.

erstellten (mit 30. Jänner 2001 datierten) Plan „Systematik der Massenermittlung am Beispiel Schacht S 33“ – aufgenommen wurden, als sich aus den Planmaßen einschließlich der Toleranzen ergeben.

Darüber hinaus wurde nicht, wie von der FW behauptet, in jenem Plan über den Schacht „S 33“, welcher dem Amtsprojekt beilag, die innere Lichte, sondern die Außenmaße kotiert, womit der Außenumfang des Schachtes ausdrücklich festgelegt worden war. Die Planungsgemeinschaft legte ihrer Massenermittlung für die Ausschreibung jedoch einen um rd. 27% größeren Außenumfang des Schachtes zu Grunde, was weder erforderlich war noch tatsächlich ausgeführt wurde.

Der dem Kontrollamt in der Beilage zur Stellungnahme der FW zur Verfügung gestellte Plan über den in Rede stehenden Schacht stimmte mit dem Plan zum Amtsprojekt jedenfalls nicht überein.

Festgehalten sei auch, dass trotz des Einsatzes einer in den Abmessungen weitaus größeren Gerätschaft als im Amtsprojekt vorgesehen war, die im Leistungsverzeichnis zum Amtsprojekt ausgewiesenen Massen erheblich unterschritten wurden.

4.2.2 Darüber hinaus wurden die Schächte in Schlitzwandbauweise in einer aufwändigeren Ausführung projektiert als tatsächlich erforderlich gewesen wäre. So wurden die Wanddicken, die Bewehrung, die Einbinde- bzw. Einspanntiefen der Wände sowie die Decken- und Bodenplatten der Schächte wesentlich zu hoch angesetzt (z.B. die Wanddicken mit 100 cm anstatt der erforderlichen 80 cm und die Bewehrung mit 100 kg/m³ anstatt der statisch ausreichenden rd. 50 kg/m³), was offensichtlich daraus resultierte, dass die Planungsgemeinschaft Sp. und St. eine als unbedingt erforderlich anzusehende Vorstatik nicht durchführte. Außerdem hätten diese Fehler vermieden werden können, wenn die Planungsgemeinschaft ihre Planung an die Ausführung der Schächte in Schlitzwandbauweise bei der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ angelehnt hätte.

Zum besseren Verständnis über den Terminablauf wird auf den chronologischen Ablauf hingewiesen. Diese Terminsituation relativiert die diesbezüglichen Vorwürfe im Bericht des Kontrollamtes.

Bauvorhaben	Plg.- Beginn	Plg.- Ende	öffentl. Bekanntm.	Angebots- öffn.	Auftrags- schreiben	Baubeg.	Betriebs- beginn
FHL-SO	08.08.96	03/97	08/97	12.12.97	12.02.98	09.03.98	03.12.99
FHL-StspI	04.09.97	06/99	–	13.08.99	12.10.99	06.12.99	24.10.01
FHL-StspII	09.04.98	05/99	16.06.00	27.11.00	07.02.01	12.03.01	vorr.10/02

Die Planung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wurde im September 1997 begonnen und im April 1998 unterbrochen, da die Planung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ beauftragt und als vorrangig bezeichnet worden war. Die Planung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ wurde im Mai 1999 und für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ im Juni 1999 abgeschlossen.

Im Juli 1999 wurde eine europaweite Ausschreibung der beiden Bauvorhaben vorbereitet.

Generell muss vorausgeschickt werden, dass seitens der FW die Planungsleistungen für Vorprojekte zur Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitungen „Steinsporn I und II“ beauftragt wurden, welche primär der Trassenfestlegung und der darauf beruhenden Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen dienten. Im Rahmen der FW wird ein derartiges Vorpro-

jekt auch zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen herangezogen. Mangels eines ausführlichen Detailprojektes kann daher die Massenermittlung einer derartigen Ausschreibung nicht exakt mit den tatsächlich ausgeführten Massen übereinstimmen, da sich diese erst aus dem Detailprojekt ergeben. Dieses Detailprojekt samt statischen Berechnungen und Plänen wird jedoch erst nach der Vergabe im Rahmen der Projektrealisierung durch die beauftragte Firma erstellt. Im gegenständlichen Fall hat sich die FW bei der Pauschalvergabe zudem für ein kostengünstigeres Alternativangebot einer Bietergemeinschaft entschieden, das mit dem ausgeschriebenen „Amtsentwurf“ nur teilweise vergleichbar ist. Eine Gegenüberstellung der Massenermittlung aus dem Vorprojekt mit den Massen der schlussendlich ausgeführten Bauwerke – gemäß der in Pauschale beauftragten Firmenvariante – ist aus den vorgenannten Gründen daher weder sinnvoll noch zulässig. Eine Variante mit der Übernahme des Baugrundsikos in Form einer Pauschalvergabe erlaubt andererseits dem Anbieter mit risikoreicheren Massenansätzen in der Hoffnung zu kalkulieren (vor allem bei Bauhilfsmaßnahmen), dabei Kosten zu sparen. Parallel dazu profitiert auch der Auftraggeber vom Abwälzen der Risiken. Grundlage der Projektplanung für die Fernwärmehaupttransportleitungen „Steinsporn I und II“ waren Richtlinien, Normen und technische Spezifikationen gemäß dem vorgegebenen Leistungsbuch der FW sowie der Stand der Technik. Technische Entwicklungen und Herstellungsmethoden durch ausführende Firmen, welche zum Zeitpunkt der Planung mit dem Bau von Fernwärmeleitungen beschäftigt waren, konnten nicht berücksichtigt werden, da deren Praxistauglichkeit im Wiener Raum noch nicht erprobt war (z.B. Hydroschild). Außerdem wurde darauf geachtet, dass im Zuge der Planung kein firmeninternes Know-how zur Ausschreibung gelangte, da ansonsten im Zuge der Ausschreibung ein Wettbewerbsvorteil für diese Firma entstanden wäre.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Aus der Terminübersicht der FW ist ersichtlich, dass die Beauftragung der Bauarbeiten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Erkenntnis aus der Ausführung (Schlitzwanddicke 80 cm, Bewehrungsanteil geringer als 50 kg/m³) der Bauarbeiten der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ übernommen hätten werden können. Dies gilt ebenso für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“.

Die Ausführungen der FW in ihrer Stellungnahme, wonach für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses nur ein (ungenau) Vorprojekt herangezogen worden sei, das noch dazu primär der Trassenfestlegung und der behördlichen Bewilligungen diene, und nur ein erst nach der Beauftragung vorliegendes Detailprojekt exakte Massenangaben ermögliche – nach Ansicht des Kontrollamtes eine praxisfremde Argumentation, da unzählige andere Ausschreibungen auf der Grundlage einer ausgereiften Ausschreibungsplanung mit richtigen Massenansätzen erstellt werden – beweist die Bedenken des Kontrollamtes gegen die vorgenommene Pauschalvergabe. Weiters spricht die FW nicht mehr von der bislang behaupteten enormen Einsparung durch die Beauftragung der Alternative gegenüber dem Amtsentwurf, sondern

nur mehr von einem „Abwälzen der Risiken“ an die Auftragnehmerarge, ein Argument, das weder eine kostenmäßige Bewertung zulässt noch sicherstellt, dass der Auftragnehmer in einem Anfallsfall tatsächlich sämtliches Risiko getragen hätte.

4.2.3 Umso bemerkenswerter war, dass Anfang 1998 das von der Auftragnehmerarge mit der Ausführungsplanung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ befasste Technische Büro F. bis Mai 1998 an der Projektplanung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ mitwirkte. Demnach hätte die auf die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ Bezug habende Ausführungsplanung der Schächte in Schlitzwandbauweise, welche gegenüber der Projektplanung bzw. der Ausschreibung entsprechend den tatsächlichen statischen und konstruktiven Erfordernissen reduzierte Massenansätze zum Inhalt hatte, in die Projektplanung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wohl einfließen müssen.

Bezüglich der Massenermittlung der Schlitzwände (gemäß Leistungsbuch-FW, Position 01.08) wurde folgendermaßen vorgegangen:

Die in der Plandarstellung gezeichnete Innenlichte stellt das geringste Ausmaß dar, welches der Schacht auf Grund rohrtechnischer (Kompensation, Armaturen, Medienrohre und dgl.) sowie bautechnischer Vorgaben (Ein-/Ausbringen der Vorpresseinrichtung und Pressrohre) aufweisen muss. Eine detaillierte Darstellung der Schächte im Vorprojekt war nicht vorgesehen, da die endgültige Schachtförmigkeit erst im Zuge der Ausführungsplanung durch die ausführende Firma festgelegt wird, in deren Auftrag auch die Ausführungsplanung fällt.

Die Schachtformen ergeben sich auf Grund firmenspezifischer Vorgaben (Baustelleneinrichtung, verwendete Hebezeuge und dgl.) und vor allem aus der Detailaufnahme der Geologie und der relevanten Einbauten (ermittelt durch Suchschlitze). Derartige Suchschlitze sind im Zuge der Erstellung des Vorprojektes nicht vorgesehen, Einbauten werden im Vorprojekt nach den Einbautenplänen der Einbautenträger eingezeichnet. Aus diesen Gründen erübrigt sich auch eine Vorstatik im Rahmen des Vorprojektes, welche auch seitens der FW nicht zum Vorprojekt beauftragt und verlangt wurde. Die Bodenaufschlüsse wurden in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 29 – Grundbau im üblichen Umfang durchgeführt (Aufschlussbohrungen).

Gemäß der Richtlinie für dichte Schlitzwände und den Vorgaben gemäß Leistungsbuch-FW ist bei den geplanten Schachttiefen (alle tiefer als 15 m) unter Einhaltung der zulässigen Abweichung der Schlitzwandelemente von der Lotrechten (1,5% der Tiefe) und einer für die Schachtbauwerke geforderten Dichtigkeit (Feuchtigkeitsgrad W1) gemäß Leistungsbuch-FW bzw. Anforderungsklasse A4 gemäß Richtlinie „Dichte Schlitzwand“ eine Schlitzwandstärke von mind. 1 m vorzusehen. Im Zuge der Ausführung wurden durch die Arge Schlitzwandstärken von großteils 80 cm gewählt.

Um mittels derart geringer Schlitzwandstärken die ausgeschriebene Dichtheit zu erreichen, muss die lt. Ausschreibung und Norm erlaubte Toleranz (Abweichung von der Vertikalen) wesentlich unterschritten werden. Eine Berücksichtigung dieser Ausführung in unse-

rer Planung wäre daher gegen die vorgenannten Vorgaben gewesen und hätte den einschlägigen Richtlinien, Normen und dem Stand der Technik widersprochen.

Wenn eine beauftragte Firma unter Nichtauschöpfung der ihr gemäß ÖNorm zustehenden Toleranzen die geforderten Anforderungen einer dichten Schlitzwand auch mit einer geringeren Wandstärke garantiert (d.h. ein erhöhtes Risiko zu tragen gewillt ist), kann dies vom Auftraggeber nach Abschätzung etwaiger Folgen akzeptiert werden (z.B. Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“). Das Risiko eines Fehlschlages hätte in diesem Fall der Auftragnehmer tragen müssen.

Diese Ausnahme kann jedoch nicht dazu führen, sich bei weiteren Planungen und Ausschreibungen vorweg über Normen und Richtlinien hinwegzusetzen. In Planungen und öffentlichen Ausschreibungen werden einschlägige Normen und Richtlinien als Vertragsbestandteil für verbindlich erklärt. Das bedeutet, dass alle Bieter die gleichen Voraussetzungen für ihr Angebot haben, da sicherlich nicht jeder bereit wäre, ein erhöhtes Risiko zu tragen.

Ebenso wurden die Einbindetiefen der Schlitzwände gemäß dem Stand der Technik sowie auf Grund einer Abstimmung mit einem Grundbausachverständigen der Magistratsabteilung 29 gewählt. Dazu ist zu bemerken, dass der Grundbausachverständige persönlich bei einem Erläuterungstermin im Kontrollamt anwesend war und die Richtigkeit der gewählten Schlitzwandannahmen (vor allem die Einbindetiefen) bestätigt hat.

Geringere Einbindetiefen führen zu einem deutlichen Anstieg des Grundbruchrisikos, welches nicht immer mittels aufwändiger Wasserhaltungsmaßnahmen vermieden werden kann. Die in der Ausführung gewählte geringere Einbindetiefe konnte seitens der FW nur deshalb akzeptiert werden, weil mit der Pauschale in diesem Fall auch das Baugrundrisiko durch den Auftragnehmer übernommen wurde. Im Falle eines Grundbruches muss somit die ordnungsgemäße Herstellung und Sanierung des Schachtes auf Kosten des Auftragnehmers erfolgen. Es wäre nicht zu erwarten gewesen, dass bei einer Vergabe mit Abrechnung nach Aufmaß ein potenzieller Auftragnehmer bereit gewesen wäre, dieses Risiko zu übernehmen.

Die Bewehrung der Schächte in Schlitzwandbauweise wurde, wie bei vorangegangenen Projekten der FW üblich, nach Erfahrungs-

werten angesetzt, da die Massenermittlung auf Basis des Vorprojektes zu erstellen war. Eine Vorstatik wurde seitens der FW nicht beauftragt und auch von ihr nicht als erforderlich angesehen.

Stellt man in Rechnung, dass allein die konstruktive Mindestbewehrung samt Korbaussteifung rd. 40 bis 50 kg Stahlbedarf pro m³ erfordert und berücksichtigt man die erforderliche statisch ungünstige Form der Schächte im Fernwärmeleitungsbau (lang gestreckte Schachtquerschnitte zufolge der Kompensation der Medienrohre bei langen Kompensationsstrecken) verbunden mit einer hohen Biegezugbeanspruchung der Schachtelemente, ist die Größenordnung des angesetzten Bewehrungsanteils (100 kg/m³) sicher gerechtfertigt. Der Ansatz der Bewehrungsmengen wurde mit Schlitzwandbewehrungen im Zuge anderer – bereits errichteter – Bauvorhaben abgeglichen.

Das Technische Büro F. hat de facto an der Projektplanung für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ nicht mitgewirkt. Außerdem sei hier der Hinweis angebracht, dass das Technische Büro F. bei der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ sowie bei der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ nur die Ausführungsplanung für die Rohrlegearbeiten erstellt hat. D.h., es wird die innere Lichte des Schachtes für den Bedarf der Rohrleitungs-Kompensation etc. der ausführenden Arge vorgegeben. Mit der statischen Bemessung für die Bauarbeiten (Dimensionierung der Schlitzwände, Dimensionierung des „Igels“, der Notausstiege, Fundamente etc.) war der Planer nicht befasst.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die von der FW angesprochenen Schachtformen und -größen ergeben sich nur bei einer Alternative auf Grund firmenspezifischer Vorgaben, bei einem Amtsprojekt wäre hierfür die vom Planer vorgesehene maschinelle Ausrüstung maßgebend, wie dies auch im Vorprojekt festgelegt worden war. Eine Vorstatik ist jedoch bei einem Tiefbau mit den gegenständlichen konstruktiven Anforderungen, u.a. zur richtigen Dimensionierung und Massenermittlung unabdingbar. In diesem Zusammenhang weist das Kontrollamt darauf hin, dass der Grundbausachverständige der Magistratsabteilung 29 dem Kontrollamt gegenüber erklärte, dass für Einbindetiefen von Schlitzwänden ohne statische, hydrologische Bemessung nur unsichere Annahmen getroffen werden könnten. Im gegenständlichen Fall ergab sich durch die faktischen Verhältnisse ein Berechnungsergebnis, das nahezu eine Halbierung der ursprünglich für das Amtsprojekt großzügig angenommenen Einbindetiefen mit sich brachte.

Für die Bemessung von Schlitzwänden gibt es eindeutige, in technischen Normen verankerte Berechnungsmethoden, welche die erforderlichen Sicherheiten enthalten, sodass ein Auftragnehmer geringere Sicherheiten gar nicht annehmen dürfte. Vermerkt sei, dass jener Ziviltechniker, der in der für das gegenständliche Projekt verantwortlichen Planungsgemeinschaft maßgebend mitwirkte, bei einem vergleichbaren Projekt der WIENSTROM GmbH (Vorpressearbeiten unter dem Marchfeldkanal) sehr wohl die Ausschreibung anhand einer Vorstatik mit realistischen Massen gestaltete.

Die Stellungnahme der FW hinsichtlich „konstruktiver Mindestbewehrung samt Korbaussteifung“ ist aus technischer Sicht unhaltbar.

Hinsichtlich der Mitwirkung des Technischen Büros F. sei vermerkt, dass die Art der Tätigkeiten dieses Büros in der Planungsgemeinschaft unerheblich ist, da als Außenwirkung nur die Tätigkeit der Planungsgemeinschaft als solche zählt.

4.2.4 Die Projektierung von 15 Notausstiegsschächten erfolgte insofern nicht im Hinblick auf eine wirtschaftliche Ausführung, als nicht direkt über dem Pressrohr zu liegen kommende Schächte, sondern solche seitlich des Pressrohrs mit einem jeweiligen Verbindungsstollen zwischen Pressrohr und Notausstiegsschacht vorgesehen wurden. Als Bauhilfsmaßnahmen wurden sowohl Hochdruckbodenvermörtelung (HDBV), Injektionen und Grundwasserhaltung (z.B. Brunnen, Vakuumlanzen) vorgesehen, obwohl derartige Maßnahmen in der Praxis nicht in ihrer Gesamtheit gleichzeitig anfallen.

4.2.5 Außerdem wurden für den Pressrohrvortrieb die in der Massenaufstellung aufscheinenden Positionen betreffend die Druckstufen, welche sich aus der Tiefenlage und den jeweiligen hydrostatischen Druckverhältnissen ergeben, unrichtig bewertet. Insbesondere nahm die Planungsgemeinschaft Sp. und St. in die Massenaufstellung eine auf die Druckstufe 6 Bezug habende Position (Pressrohrvortrieb unter einem Überdruck von 2,5 bis 3 bar) auf, obwohl die tatsächlichen Verhältnisse einen Pressrohrvortrieb unter dieser Druckstufe überhaupt nicht erforderten. In dem Zusammenhang war festzuhalten, dass lt. der sog. Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung bei Arbeiten unter einem Überdruck von mehr als 2,5 bar das Ausmaß der zulässigen Aufenthaltszeiten (die Aufenthaltszeit ist die Zeit vom Beginn des Einschleusens bis zum Beginn des Ausschleusens) und die erforderlichen Ausschleuszeiten vom zuständigen Bundesministerium gesondert festzulegen sind. Jedenfalls sind bei Arbeiten unter einem Überdruck von 2,5 bis 3 bar erheblich eingeschränkte Aufenthaltszeiten (z.B. bis 2,5 bar höchstens vier Stunden) und hohe Ausschleuszeiten (etwa drei Stunden) gegeben. Dies erfordert mehrere Schichtpartien, was infolge der daraus resultierenden hohen Personalressourcen äußerst kostenintensiv ist. Wie in der Folge noch dargestellt wird, wurde der Pressrohrvortrieb nicht gemäß der projektierten bzw. ausgeschriebenen Vor-

Zu dem Vorwurf überhöhter Sicherungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung der Notausstiegsschächte ist festzuhalten, dass seitens der Planer sowohl Grundwasserentspannungen als auch HDBV-Sicherungen vorgesehen wurden, weil sich die geplanten Pressrohrtrassen in Bereichen mit großen und großteils unbekanntem Grundwasserströmen befinden. Versuche zur Errichtung eines Notausstieges im Bereich „Lusthaus“ haben gezeigt, dass dieser hohe ausgeschriebene Aufwand gerechtfertigt ist, da trotz aufwändiger Grundwasserentspannung kein dichter Anschluss des Notausstieges an das Pressrohr hergestellt werden konnte. Ein umfassender HDBV-Schirm (vor der Pressung errichtet) wäre im Zusammenwirken mit einer Grundwasserentspannung während der Minierung zwecks Anschluss des Notausstieges an die inzwischen fertig gestellte Pressung eher zielführend gewesen. Dazu ist auch festzustellen, dass der Anschluss der Einbindung der Notausstiege im Bereich der Firste der Pressung bei dem zu erwartenden Grundwasserandrang eine Neuentwicklung des Auftragnehmers im Zuge der Leitungserrichtung zu den Fernwärmehaupttransportleitungen „Steinsporn I und II“ war. Mit handelsüblichen Spritzdüsen zur HDBV ist ein dichter Anschluss des HDBV-Körpers im Firstebereich der Pressrohre nicht herzustellen. Zum Zeitpunkt der Planung war eine seitliche Lage der Notausstiege Stand der Technik, da eine horizontale Querverbindung zwischen Notausstieg (ein in Pfahlbauweise hergestellter Brunnenschacht) und Pressrohr im Schutz eines HDBV-Schirmes und gleichzeitig gesicherter Grundwasserentspannung eine deutlich zuverlässigere Herstellungsmethode darstellt.

Seitens der Planungsgemeinschaft wurde die Druckstufe 6 (2,5 bis 3 bar) in die Massenermittlung mit 658,5 m aufgenommen, da im Bereich der Querung Donau und Neue Donau (Hochwasserfall) mit Wasserauflasten über 25 m gerechnet werden musste.

triebsart, sondern unter Einsatz eines Erddruckschildes durchgeführt, bei welcher Vortriebsart keine Druckschleusen erforderlich sind und damit verbunden mit weit geringeren Personalressourcen und somit erheblich niedrigeren Lohnkosten das Auslangen gefunden wird.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Zum „Hochwasserfall“ sei erwähnt, dass seit Errichtung des Kraftwerkes Freudenau die sog. Wasserspiegellagen auf Höhe der Querung der Donau durch die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ auch bei einem Katastrophenhochwasser, das statistisch gesehen alle 3.000 bis 4.000 Jahre vorkommt, mit einer Schwankungshöhe von rd. 20 cm nahezu unverändert bleiben. Das bedeutet, dass auch im Katastrophenhochwasserfall die Druckstufe 6 nicht erforderlich ist, nachdem die Druckstufe 5 ohnedies bis zu einer Tiefe von 25 m angewendet werden kann.

4.2.6 Darüber hinaus waren Massenansätze für das so genannte Vorschachten überhöht (Aushub, Hinterfüllung und Verfuhr von Erdreich).

In den von der Planungsgemeinschaft vorgelegten Massenkonzepthen wurden in jenen Schachtbereichen, in denen die Abtäufung von Bohrungen bzw. von Dichtschlitzwänden vorgesehen ist, das Vorschachten (Aushub und Verfüllen) zur Suche von Einbauten bzw. sonstigen Behinderungen eingerechnet. Seitens des Kontrollamtes erfolgte der Vorwurf, dass dieses Vorschachten auch in Bereichen ausgeschrieben wurde, in welchen das Auffinden von Einbauten unwahrscheinlich ist (z.B. Prater, landwirtschaftlich genutzte Flächen). Auch für diese Positionen wurden im Zuge der Massenermittlung Annahmen je Schacht getroffen, die erfahrungsgemäß einen Mittelwert für derartige Aufwendungen darstellen. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass der Kostenaufwand für ein fachgerechtes und umfassendes Vorschachten in keiner Relation zu möglichen kostspieligen Schäden an Einbauten steht (z.B. Telekommunikationsleitungen u.dgl.).

4.2.7 Das Leistungsverzeichnis für die Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wurde von der FW unter Zugrundelegung dieser mangelhaften Massenaufstellung der Planungsgemeinschaft und mit den von ihr vorgenommenen Änderungen der Auftragnehmerarge zwecks Auspreisung übermittelt.

In dem Zusammenhang war zu bemerken, dass die FW entgegen der von ihr für das gegenständliche Vergabeverfahren vorgeschriebenen ÖNorm B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“ die mit den Baustellengemeinkosten verbundenen Leistungen – abgesehen von jenen für die Baustelleneinrichtung und -räumung – nicht nach Positionen aufgliedert hatte. Dies traf insbesondere auf die zeitgebundenen Kosten der Baustelle (Baustellenregie) zu, welche gemäß der vorgenannten ÖNorm in eigenen Positionen je Zeiteinheit zu erfassen waren. Die FW wies im Leistungsverzeichnis aus, dass diese Kosten teils in die Baustelleneinrichtung und -räumung und teils in die Einheitspreise betreffend z.B. die Leistungen für den Pressrohrvortrieb einzurechnen waren. Eine unzureichende Aufgliederung der Baustellengemeinkosten (wie beispielsweise deren Umlage auf Einheitspreise) führt im Falle von Änderungen der Massen und der Bauzeit zu einer Kostenverzerrung.

Bei Bauvorhaben und Ausschreibungen der FW werden keine zeitgebundenen Kosten der Baustelle (Baustellenregie) erfasst. Im Leistungsverzeichnis der FW werden diese Kosten teils in die Baustelleneinrichtung bzw. -räumung und teils in die Einheitspreise eingerechnet.

4.3 Am 13. August 1999 legte die Arge ein auf das vorgenannte Leistungsverzeichnis (Amtsprojekt) bezogenes Angebot mit einem Angebotspreis von S 457.527.605,83 (*entspricht 33.249.827,83 EUR*). Neben dem ausgepreisten Amtsprojekt offerierte die Arge eine – wohl zu

erwartende – Alternative zu einem Pauschalpreis von S 448.000.000,- (entspricht 32.557.429,71 EUR).

Ende August 1999 stellte die Arge auf Ersuchen der FW ein zusätzliches Offert betreffend den Anschluss der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ an das Kraftwerk Donaustadt (ursprünglich war seitens der FW beabsichtigt, diesen Anschluss im Zuge der Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ zu bewerkstelligen), wodurch sich der auf das Amtsprojekt bezogene Angebotspreis auf S 479.846.010,52 (entspricht 34.871.769,55 EUR) erhöhte. Der Pauschalpreis der Alternative kam nunmehr bei S 469.700.000,- (entspricht 34.134.430,21 EUR) zu liegen.

4.4 Die Alternative der Arge bezog sich auf die freie Wahl der Nivelette, auf die Vortriebsart mit einem geschlossenen System sowie auf die Konstruktionsfreiheit bei technisch gleichwertiger Ausführung. Demnach war gegenüber dem Amtsprojekt eine Änderung der Nivelette, der Art des Pressrohrvortriebes und der Ausführung vorgesehen, die allerdings, wie schon bei der Vergabe der Leistungen für die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“, nicht spezifiziert wurden und somit weder ein preislicher noch ein leistungsmäßiger Vergleich mit dem Amtsprojekt angestellt werden konnte.

Die Vorgabe des § 96 Abs. 3 BVergG 1997 hinsichtlich Erfüllung der von der FW in den Auftragsunterlagen angeführten Mindestanforderungen an Alternativangebote wurde daher auch beim gegenständlichen Anschlussauftrag an die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ nicht erfüllt.

Dass die FW die Arge nicht dazu verhielt, die Alternative – in Hinsicht auf einen technisch und wirtschaftlich fundierten Vergleich mit dem Hauptangebot – entsprechend zu gliedern, war besonders zu bemängeln. Nach Auffassung des Kontrollamtes wäre es für die FW angezeigt gewesen, die Spezifikation der Alternative bis spätestens zum Zeitpunkt der Bieterverhandlung einzufordern.

Da die Beurteilung der Alternativen im Rahmen der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ in der gleichen Form wie beim Grundauftrag erfolgte, wird auf die Stellungnahme der FW zu Pkt. 2.4 des Kontrollamtsberichtes verwiesen.

Richtig ist, dass die beauftragte Alternative als Grundlage die freie Wahl der Nivelette, die Vortriebsart mit druckluftgestützter Ortsbrust (wie ausgeschrieben) oder geschlossenem Schildvortrieb hatte.

Die Art des Vortriebes konnte vom Auftragnehmer erst nach Vorliegen zusätzlicher Anschlussbohrungen und genauer Kenntnis der Geologie sowie nach Rücksprache mit dem Gerätehersteller entschieden werden. Dies im Hinblick darauf, dass die Erfahrungen bei der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ mit dem Hydroschild negativ waren und dieses Vortriebsgerät nur bedingt tauglich war. Diese Entscheidung bedingt die „Freiheit“ der Wahl der Nivelette (Höhenlage). Eine geänderte Höhenlage könnte zusätzliche Maßnahmen (Kosten) bei der Rohrkompensation erfordern.

Das Risiko durch die Wahl des Vortriebsgerätes und eventuelle Mehrkosten (z.B. zusätzliche Rohrkompensation) wurden von der FW zur Gänze der Auftragnehmerarge über-

bunden (Bodenrisiko). Die bereits fertig gestellte Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ entspricht – wie auch die Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ – voll den ausgeschriebenen Anforderungen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Zu der Angabe der FW, der Auftragnehmer habe erst nach Vorliegen zusätzlicher Aufschlussbohrungen und genauerer Kenntnis der Geologie sowie nach Rücksprache mit dem Gerätehersteller die Art des Vortriebes entscheiden können, ist seitens des Kontrollamtes ergänzend anzumerken, dass über das in Rede stehende Gebiet zahlreiche Bodenaufschlüsse vorlagen bzw. von der Magistratsabteilung 29 dem Planer der FW bekannt gegeben worden waren. Die umfangreichen Bodenaufschlüsse stammten aus Erkundigungen im Zuge des verbesserten Donauhochwasserschutzes sowie aus dem Kraftwerksbau Freudenau.

4.5 Ohne eine Spezifikation der Alternative verlangt zu haben, fand am 7. September 1999 in der FW eine Bieterverhandlung mit der Arge statt, in welcher sich diese bereit erklärte, den pauschalierten Angebotspreis der Alternative von S 469.700.000,- (*entspricht 34.134.430,21 EUR*) auf S 457.100.000,- (*entspricht 33.218.752,50 EUR*) zu reduzieren. Eine am 30. September 1999 mit der Arge neuerlich abgehaltene Besprechung führte zu einer weiteren Reduktion des Pauschalpreises der Alternative, u.zw. auf S 440.000.000,- (*entspricht 31.976.047,03 EUR*), wobei die Gründe hierfür aus dem Vergabeakt nicht nachvollziehbar waren.

Zunächst ist festzuhalten, dass die dem Amtsprojekt im Aufmaß zu Grunde gelegte, ordnungsgemäße Kostenschätzung auf Basis des Grundauftrages FHL-„Süd-Ost“ (einschließlich Valorisierung) des Gutachtens des Ziviltechnikerbüros Ste. für Arbeiten unter Druckluft sowie den angemessenen Ansätzen für die erstmals gesetzlich vorgeschriebene Baustellenkoordination insgesamt ca. 465,40 Mio.S (*entspricht 33,82 Mio.EUR*) betragen hatte.

Da das Pauschalangebot der Arge in der ersten Verhandlungsrunde vom 7. September 1999 nur von 469,70 Mio.S (*entspricht 34,13 Mio.EUR*) auf 457,10 Mio.S (*entspricht 33,22 Mio.EUR*) – in welchen die Ansätze der FW für Massenreserven von ca. 10,90 Mio.S (*entspricht 0,79 Mio.EUR*) und der Entfall der Kollaudierung von ca. 4,70 Mio.S (*entspricht 0,34 Mio.EUR*) nur zum Teil Berücksichtigung fanden – reduziert werden konnte, war eine zweite Verhandlungsrunde durch die Geschäftsführung der FW erforderlich.

Bei den Abschlussverhandlungen gelang es der Geschäftsführung der FW, mit einem Verhandlungserfolg von 17,10 Mio.S (*entspricht 1,24 Mio.EUR*) – über die restlichen Ansätze für Massenreserven und den Entfall der Kollaudierung hinaus – das technisch gleichwertig beurteilte, funktionale Alternativ-Pauschalangebot auf 440 Mio.S (*entspricht 31,98 Mio.EUR*) zu verbessern. Das Ergebnis der Verhandlungen der Geschäftsführung wurde in einer Aktennotiz des Zentraleinkaufes festgehalten und dem Vergabeakt beigelegt. Überdies findet sich auch im Vergabevorschlag ein diesbezüglicher Vermerk.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Der angeführte „Erfolg“ resultiert daraus, dass nur die mit ungewöhnlich hohen Massenreserven behaftete Endsumme des Angebotes zum Amtsprojekt mit der pauschalierten Summe der Alternative verglichen und nicht einmal annähernd ein Bezug zum Amtsprojekt festgestellt wurde.

4.6 Am 12. Oktober 1999 bestellte die FW die Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ gemäß der von der Arge offerierten Alternative zu einem Pauschalpreis von S 440.000.000,- (*entspricht 31.976.047,03 EUR*).

4.7 Wie unter Punkt 4.2 des gegenständlichen Berichtes bereits ausgeführt wurde, waren im Leistungsverzeichnis des Amtsprojektes für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ deutlich zu hohe Massenansätze und eine aufwändigere Ausführung der Notausstiegsschächte als tatsächlich erforderlich enthalten.

Allein die überhöhten Massenansätze schlugen sich in dem auf das Amtsprojekt gerichteten Offert (Angebotspreis S 479.846.010,52, *entspricht 34.871.769,55 EUR*) preislich mit insgesamt rd. 48,50 Mio.S (*entspricht 3,52 Mio.EUR*) nieder.

Unter Hinzurechnung der Mehrmengen infolge der Projektierung einer aufwändigeren Ausführung der Notausstiegsschächte (rd. 5,50 Mio.S, *entspricht 0,40 Mio.EUR*) ergab sich ein Betrag von rd. 54 Mio.S (*entspricht 3,92 Mio.EUR*).

Etwa 7,70 Mio.S (*entspricht 0,56 Mio.EUR*) davon ergaben sich aus dem Umstand, dass die FW nach der Korrektur von Fehlern in der Massenaufstellung der Planungsgemeinschaft Sp. und St. (vor allem betreffend den Einbau von Stahlkonstruktionen) darin enthaltene Massen erhöhte.

So erhöhte die FW in der Massenaufstellung der Planungsgemeinschaft Sp. und St. zahlreich aufscheinende und mengenmäßig mit 0,01 ausgewiesene Positionen (Positionen, bei denen nicht davon ausgegangen wurde, dass sie zur Ausführung gelangen). Eine solche Vorgangsweise eröffnet nicht nur einen gewissen Spekulationsspielraum für die Bieter, sondern führt bei einer Pauschalvergabe zu einem Nachteil für den Auftraggeber. Die FW nahm auch Erhöhungen von Massen vor, welche in der Massenaufstellung der Planungsgemeinschaft ohnehin schon zu hoch ausgewiesen worden waren.

Gravierend wirkten sich die von der FW vorgenommenen mengenmäßigen Änderungen der in der Massenaufstellung der Planungsgemeinschaft Sp. und St. ausgewiesenen Positionen betreffend die Druckstufen für einen Pressrohrvortrieb unter Druckluft aus. Dies deshalb, weil die FW (unter Reduktion der Mengen der auf die Druckstufen 3 und 4 bezogenen zwei Positionen) die Mengen der jeweiligen Position für die teureren Druckstufen 5 und 6 erheblich erhöhte. Vor allem war auffällig, dass die FW die in der Massenaufstellung der Planungsgemeinschaft unter der Position für die Druckstufe 6 ausgewiesenen 648,5 lfm eklatant, u.zw. auf 1.959 lfm (d.s. rd. 64% der gesamten Pressrohrvortriebslänge von 3.058 m) erhöhte, obwohl – wie bereits erwähnt – ein Pressrohrvortrieb unter der Druckstufe 6 gar nicht erforderlich war. Die auf die Druckstufe 5 bezogene Position erhöhte die FW mengenmäßig von 232 auf 600 lfm. Die von der FW vorgenommenen Änderungen der Massenansätze der Planungsgemeinschaft trugen zu einem höheren Angebotspreis bei und schlugen sich, gemessen an der Massenaufstellung der Planungsgemeinschaft, mit rd. 3,30 Mio.S (*entspricht 0,24 Mio.EUR*) und an den tatsächlichen Erfordernissen mit rd. 4,50 Mio.S (*entspricht 0,33 Mio.EUR*) nieder.

Dass die für die Notausstiegsschächte ausgedruckten Massen nicht deutlich überhöht sind, ist in der Stellungnahme zu Pkt. 4.2.4 des gegenständlichen Berichtes dargelegt.

Nach Rückfrage beim Kontrollamt untergliedern sich die 48,50 Mio.S (*entspricht 3,52 Mio.EUR*) in

- a) rd. 7,70 Mio.S (*entspricht 0,56 Mio.EUR*) aus Massenerhöhungen (inkl. Druckluft),
- b) rd. 40 Mio.S (*entspricht 2,91 Mio.EUR*) aus Mehrmassen bei der Herstellung von Schlitzwänden und in
- c) rd. 0,80 Mio.S (*entspricht 0,06 Mio.EUR*) aus diversen Mehrmassen (z.B. unnötiges Vorschachten).

Zu a) wird bemerkt, dass ein Betrag in der Höhe von 2,65 Mio.S (*entspricht 0,19 Mio.EUR*) als ungerechtfertigte Massenerhöhung (Druckstufe) bezeichnet werden kann. 2,50 Mio.S (*entspricht 0,18 Mio.EUR*) wurden bewusst als Massenreserve eingerechnet und im Zuge der Vergabe berücksichtigt. Der restliche Betrag in der Höhe von 2,55 Mio.S (*entspricht 0,19 Mio.EUR*) entsprach keinen Massenreserven, sondern fundierten Annahmen.

Zu b) wurde bereits in der Stellungnahme zu den Punkten 4.2.1 und 4.2.2 des Kontrollamtsberichtes ausführlich eingegangen. Bei der Berechnung der Massen für die Schlitzwandherstellung wurden die gültigen Normen und Vorschriften herangezogen, es liegen daher keine überhöhten Massenansätze vor.

Zu c) wird ebenfalls auf die Stellungnahme zu Punkt 4.2.6 verwiesen. Bei der Berechnung von Vorschachtarbeiten wurden durchschnittliche Ansätze getroffen, weshalb diese keine Reserve darstellen.

Die Korrektur der Stahlkonstruktionen (Erhöhungen) erfolgte deswegen, weil FW-intern in den Pressschächten Stahltreppen anstatt den bisher verwendeten Leitern gefordert wurden.

Mit der Planungsgemeinschaft Sp. und St. wurde vereinbart, ein „Null-Leistungsverzeichnis“ zu erstellen, in dem die Massen gemäß den Projektplänen errechnet werden. Massen für Bauhilfsmaßnahmen, welche aus den Projektplänen nicht ersichtlich sind, wurden gemeinsam mit der FW festgelegt, wie

- z.B. die Pos. 01.08.08.012 und 013 (Aufzahlung Reststoffmaterial und Massenabfallmaterial), weil zum Zeitpunkt der Ausschreibungserstellung die neue Deponieverordnung in Kraft trat, und die Zuordnung für einzelne Deponietypen nur schwer abgeschätzt werden konnte. Die zu erwartenden Massen aus diversen Abbrüchen wurden auf die Deponietypen aufgeteilt, wobei der Schwerpunkt auf den billigeren Deponietyp „Reststoffmaterial“ gelegt wurde;
- die Position 01.04.02.055 (Aufzahlung für Pressrohr PZ-HS DN 2600), zumal die Wasseranalysen auf allen Pressstrecken in Teilbereichen aggressives Grundwasser ergaben und aus diesem Grund für die gesamte Pressstrecke, Beton mit erhöhtem Widerstand gegen Sulfatangriff eingesetzt werden musste.

Die Tiefenlage der geplanten und später auch durchgeführten Rohrvorpressung unter der Donau bedingte die Druckluftstufe 6. Allerdings wird eingeräumt, dass die Erhöhung der Klassifizierung nach Druckstufen 5 und 6 durch einen Fehler zu großzügig ausgefallen war. Die Massenüberhöhung aus diesem Titel beträgt nach Berechnungen der FW 2,65 Mio.S (*entspricht 0,19 Mio.EUR*).

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die Ausführungen der FW zu den überhöhten Massen in der Ausschreibung des Amtsprojektes vermögen die Kritik des Kontrollamtes nicht zu entkräften. Die Aufschlüsselung der FW hinsichtlich der Massenerhöhungen ist unrichtig wieder-

gegeben. Wie vom Kontrollamt bereits aufgezeigt wurde, beruhen die Massenberechnungen für die Schlitzwandherstellung nicht auf der hierfür anzuwendenden und vertraglich vorgegebenen ÖNorm B 2271 und auch nicht auf den Plänen, welche dem Amtsprojekt beilagen. Nach Angabe des planenden Ziviltechnikers St. dem Kontrollamt gegenüber habe er kein „Null-Leistungsverzeichnis“ erstellt, sondern Massenreserven eingerechnet, da er davon ausgegangen sei, dass die Vergabe nach Einheitspreisen und nicht in Pauschale erfolgen werde.

Feststeht jedenfalls, dass die Massenerhöhungen, die teilweise zusätzlich von der FW vorgenommen wurden, eine hohe Angebotssumme für das Amtsprojekt ergaben, was der Auftragnehmerarge die Möglichkeit eröffnete, mit einem preislich erheblich niedrigeren Alternativangebot in Kombination mit der Pauschalierung trotzdem einen für sie lukrativen Angebotspreis zu erzielen.

4.8 Darüber hinaus war bemerkenswert, dass die FW in das Leistungsverzeichnis für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ eine Position unter der Bezeichnung „Risikoübernahme“ (gemeint ist das Baugrundrisiko) aufgenommen hatte, welche die Auftragnehmerarge mit 5 Mio.S (*entspricht 0,36 Mio.EUR*) auspreiste.

Nach ständiger Rechtsprechung fällt das Baugrundrisiko grundsätzlich in die Sphäre des Auftraggebers. Zudem war die Arge nur unter der Voraussetzung der angebotenen Baumethode (betreffend den Pressrohrvortrieb), basierend auf den ersichtlichen Bodenverhältnissen (aus lediglich zwölf im Rahmen der Projektplanung durchgeführten Bohrprofilen) bereit, das Baugrundrisiko zu übernehmen. Unter dieser Voraussetzung hatte die Arge praktisch kein Baugrundrisiko zu tragen. Vielmehr hätte die FW im Falle von Mehraufwendungen auf Grund abweichender geologischer und hydrologischer Verhältnisse diese Aufwendungen gesondert vergüten müssen.

Dass der für ein Baugrundrisiko offerierte Preis nicht gerechtfertigt war, zeigte sich auch darin, dass bei den Bieterverhandlungen dieser Preis von jenem der in erster Linie verhandelten Pauschalalternative in Abzug gebracht wurde. Ein derartiger Preisabzug hätte zweifellos auch im Falle einer Beauftragung des Amtsprojektes geltend gemacht werden können.

Es trifft zu, dass Bauverträge Werkverträge im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ABGB sind und der Baugrund als vom Werkbesteller „beigestellter Stoff“ zu qualifizieren ist. Daraus ergibt sich tatsächlich, dass das sog. „Baugrundrisiko“ grundsätzlich der Sphäre des Bestellers, also der FW, zuzuordnen ist. Es ist jedoch andererseits in der Literatur völlig unbestritten und auch von der Rechtsprechung (z.B. OGH vom 10. September 1997, 7 Ob 2382/96m) bestätigt, dass das Baugrundrisiko im Rahmen der vertraglichen Gestaltungsfreiheit sehr wohl zulässigerweise auf den Auftragnehmer überwälzt werden kann.

Als Voraussetzung für eine wirksame und zulässige Überbindung des Bodenrisikos gelten einerseits eine entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung (kein bloßer Hinweis in Vertragsformblättern) sowie weiters, dass durch die jeweilige Vereinbarung dem Auftragnehmer keine unkalkulierbaren Risiken aufgeladen werden, die in einem auffallenden Missverhältnis zum vereinbarten Entgelt bzw. den sich bietenden Chancen stehen.

Aus der Praxis ist etwa bekannt, dass fallweise die Bodenverhältnisse durchaus für den Auftragnehmer günstiger sind als erwartet, ohne dass im Falle eines Pauschalvertrages dadurch ein Anspruch des Auftraggebers auf Minderung des Entgelts entstehen würde.

Rechtlich kommt es somit zusammenfassend darauf an, dass die jeweilige Vereinbarung unter Würdigung aller Umstände für den Auftragnehmer nicht gröblich benachteiligend und somit sittenwidrig im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist.

Im Falle der Vergabe der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ ergab sich durch die konkret vorgenommene Vertragsgestaltung in Form der Position „Risikoübernahme“ für den Bieter die Möglichkeit, das zu übernehmende Risiko betragsmäßig zu bewerten, womit das Bodenrisiko weder als unkalkulierbare Größe in Einheitspreise noch in unbekannter Höhe in den Gesamtpreis einfluss. Diese Vorgangsweise entsprach im Übrigen vollkommen den Empfehlungen lt. einschlägiger Fachliteratur („Baurecht in der Praxis“ von Rainer Kurbos, 2. aktualisierte Auflage, Seite 247).

Von einem gröblich benachteiligenden und daher sittenwidrigen Missverhältnis zwischen Chancen und Risiken für den Auftragnehmer kann keinesfalls gesprochen werden, weil das Bodenrisiko im vertraglich vereinbarten Umfang wirksam und zulässigerweise auf den Auftragnehmer überbunden wurde.

Die Zustimmung des Auftraggebers betreffend die freie Wahl der Baumethode (druckluftgestützte Ortsbrust oder geschlossenes Schild), der Nivelette (Höhenlage) und der technischen Ausführung, erfordert die Überbindung des Verfahrens- und Bodenrisikos an den Auftragnehmer.

Dem Argument, die Arge hätte auf Grund der vorgenannten Vereinbarungen „praktisch kein Baugrundrisiko zu tragen“ gehabt, ist entgegenzuhalten, dass die umfassende Beurteilung der Bodenverhältnisse wegen der getroffenen Vereinbarungen in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt. Die im Bericht angesprochenen 12 Bohrprofile beziehen sich lediglich auf die von der FW ohne Gewährleistung der Vollständigkeit bzw. Richtigkeit für andere Leistungsabschnitte beigestellten Unterlagen. Im Zuge der Vergabe-verhandlungen sowie auch wegen der Textierung in der Bestellung ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, auf seine Rechnung für weitere Bodenerkundungen zu sorgen und gegebenenfalls auftretende Mehraufwendungen (z.B. Sicherungsmaßnahmen, Injektionsbohrungen, HDBV, Grundwasserabsenkung, Fundamentsunterfangungen etc., auftretende Stillstandszeiten oder Langsamfahrten in Folge von Hindernissen) im Rahmen der Pauschalvereinbarung zu tragen.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass neben der wirksamen Überbindung des Bodenrisikos die Beurteilung der Bodenverhältnisse durch den Auftragnehmer zu erfolgen hatte. Entgegen der Einschätzung des Kontrollamtes vertritt die FW den Standpunkt, dass im Falle des Auftretens im Rahmen der angebotenen Baumethode bewältigbarer, aber unerwarteter geologischer Verhältnisse allfällige Mehrkosten nicht von der FW zu vertreten gewesen wären, sondern unter Hinweis auf die Erkundungspflicht des Auftragnehmers sowie die klare Regelung in der Bestellung erfolgreich hätten abgewehrt werden können.

Während im Angebot des späteren Auftragnehmers die sog. Risikoposition mit 5 Mio.S (*entspricht 0,36 Mio.EUR*) ausgepreist war, gelang es der FW im Rahmen erfolgreicher Vergabeverhandlungen und unter Hinweis auf die seitens der Arge vorgenommene Einschränkung hinsichtlich der Baumethode, das im Vergleich zur Ausschreibung zwar reduzierte, aber nach wie vor vorhandene Bodenrisiko ohne gesonderte Abgeltung, somit im Rahmen des vereinbarten Pauschalpreises an den Auftragnehmer zu überbinden.

Zusammenfassend kann daher zu diesem Punkt festgehalten werden, dass vom Auftragnehmer jedenfalls nicht unerhebliche Teile des Bodenrisikos ohne gesonderte Vergütung rechtswirksam übernommen wurden.

Zur Feststellung des Kontrollamtes, dass der Preisabzug von 5 Mio.S (*entspricht 0,36 Mio.EUR*) für die Position „Risikoübernahme“ auch bei einer Beauftragung im Aufmaß hätte geltend gemacht werden können, merkt die FW an, dass dem Vergabeakt (Zielwertberechnungen) entnommen werden kann, dass bei der ordnungsgemäßen Ermittlung der Kostenschätzung für eine Vergabe des Amtprojektes im Aufmaß der Preisabzug von 5 Mio.S (*entspricht 0,36 Mio.EUR*) für die Position „Risikoübernahme“ im Bauteil (unter der Leistungsgruppe „Sonderleistungen“) berücksichtigt wurde und daher im Zielwert der FW für eine Vergabe im Aufmaß von ca. 465,40 Mio.S. (*entspricht 33,82 Mio.EUR*) nicht enthalten war.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die FW führt selbst aus, dass als Voraussetzungen für eine wirksame Überbindung des Bodenrisikos auf den Auftragnehmer diesem keine unkalkulierbaren Risiken aufgeladen werden dürfen. Gerade dies implizierte die FW jedoch mit der Aufnahme einer global gehaltenen Position über diese Risikotragung in die Ausschreibung und der Zumutung an die Arge, aus den beigelegten unzureichenden zwölf Bohrprofilen diese Position auszupreisen. Es fehlte jedenfalls die für eine mögliche Übertragung des Bodenrisikos gemäß der Rechtsprechung geforderte „hinreichende Deutlichkeit“ einer diesbezüglichen Vereinbarung insbesondere im Hinblick darauf, dass der Auftragnehmer die bauvertragliche Pflicht zur Baugrundprüfung übernimmt. Im Bewusstsein der Sittenwidrigkeit der ausgeschriebenen Position konnte die Arge

(unkalkuliert) jeden beliebigen Preis in diese Position einsetzen und hätte sich im Falle eines auf die Bodenverhältnisse zurückzuführenden Ereignisses an der FW schadlos halten können.

In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass in dem Protokoll über die Bieterverhandlung vom 7. September 1999 vermerkt wurde, die Auftragnehmerarge übernehme bei Anwendung der in ihrer Alternative angebotenen Baumethode das Bodenrisiko. In einem Fax vom 8. September 1999 teilte die Arge der FW jedoch mit, dass diese Risikoübernahme nur „auf den derzeit ersichtlichen und bekannten Bodenverhältnissen, welche aus den Bohrprofilen Nr. 1 bis Nr. 12 hervorgehen“, basiere. Die Alternative wurde unter dieser Einschränkung beauftragt.

In ihrer Stellungnahme vermerkt die FW zusammenfassend, dass der Auftragnehmer mit der Beauftragung der Alternative zu einem Pauschalpreis „nicht unerhebliche Teile des Bodenrisikos“ ohne gesonderte Vergütung rechtswirksam übernommen habe, verschweigt jedoch, um welche Teile es sich hierbei handeln soll.

4.9 Die aufgezeigten Fehler im Leistungsverzeichnis des Amtsprojektes über die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wirkten sich somit im diesbezüglichen Angebot der Arge mit einem um rd. 59 Mio.S (*entspricht 4,29 Mio.EUR*) höheren Angebotspreis aus.

4.10 Unter Abzug dieser rd. 59 Mio.S (*entspricht 4,29 Mio.EUR*) vom amtsprojektbezogenen Angebotspreis der Auftragnehmerarge von S 479.846.010,52 (*entspricht 34.871.769,55 EUR*) ergab sich ein Betrag von rd. 421 Mio.S (*entspricht 30,60 Mio.EUR*), welcher deutlich unter dem im Verhandlungswege für die Alternative erzielten Pauschalpreis von 440 Mio.S (*entspricht 31,98 Mio.EUR*) zu liegen kam.

Dies war primär auf eine unzulängliche Projektplanung durch die Planungsgemeinschaft Sp. und St. zurückzuführen. An die FW war aber insofern eine Kritik zu richten, als sie bei den Schächten in Schlitzwandbauweise im Wissen um die Verbindlichkeit der Projektpläne für die Ausführung und die Abrechnung die überhöhten Massen akzeptierte. Der FW musste auch bekannt gewesen sein, dass bei der Fernwärmehaupttransportleistung „Süd-Ost“ die Schächte in Schlitzwandbauweise entsprechend den tatsächlichen statischen und konstruktiven Erfordernissen und nicht gemäß den in der Ausschreibung enthaltenen zu hohen Massenansätzen ausgeführt worden waren.

Dieser Umstand und die erwähnte Erhöhung von Massen seitens der FW führte von vornherein zu einer Verzerrung der Höhe allfälliger Einsparungen für den Auftraggeber bei der Pauschalvergabe.

Die Auftragnehmerarge lukrierte mit der Pauschalalternative jedoch noch zusätzliche finanzielle Vorteile, da eine Kollaudierung der Leistungen (Ausmaßermittlung und Abrechnung) – mit Kosten von rd. 4,70 Mio.S (*entspricht rd. 0,34 Mio.EUR*) – nicht erforderlich war. In die Preise für das Amtsprojekt waren die Kosten der Kollaudierung einzurechnen gewesen.

Weitere finanzielle Vorteile für die Arge, welche vom Kontrollamt auf Grund der fehlenden Spezifikation der Alternative jedoch nicht quantifiziert werden konnten, mussten sich auch aus der Änderung der Art des Pressrohrvortriebes (z.B. durch den damit verbundenen Entfall der im Leistungsverzeichnis angeführten Dichtschlitzwände) und aus dem Umstand ergeben haben, dass betreffend Rohre, Armaturen und Rohr-gelenkskompensatoren (DN 800) mit einem Nenndruck von 25 bar Preise von der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ für einen größeren Nenndruck, nämlich 32 bar, herangezogen worden waren.

Die Massenermittlung entsprach dem damaligen Wissensstand der Planungsgemeinschaft Sp. und St.

Ein Massenvergleich zwischen einem Vorprojekt und einer im Pauschale vergebenen Leistung ist nicht sinnvoll, da nur auf Teilbereiche fokussiert wird, aber die tatsächlich vollständigen Anwendungen nicht erfasst werden können.

Im Folgenden eine kurze Aufstellung der zusätzlichen Maßnahmen für das Bauvorha-

ben Fernwärmehaupttransportleitung „Stein-
sporn I“:

- Schacht „S 1“
massive Grundwasserprobleme bei der
Schachterstellung,
drei zusätzliche Brunnen, zusätzlich zwei
offene Wasserhaltungen DN 1000 (vier Me-
ter tief mit Brunnenringen an der Aushub-
sohle),
forcierter Ablauf (Tag/Nacht) wegen einer
instabilen Geologie,
Bauzeitverlust-Forcierung,
Aushub wegen zahlreicher Brunnen im
Schacht (nur händisch und mit Kleingerät),
zusätzliche Herstellung eines Rammpegels
zur Grundwasserkontrolle,
Erschwernisse (Stillstand, zusätzliche Lei-
stungen, Leistungsreduktion) beim Schlitz-
wandherstellen und Aushub durch alte
Stahlbeton-Fundamente und alte Gleisanla-
gen.
- Notausstieg „S 8“
gespanntes Grundwasser hob den Schacht-
boden an,
Betonplombe zur Sicherung,
neue Statik für HDBV,
neuer HDBV-Körper,
händisches Abschrämen der Betonplombe
beim Herstellen des Durchbruches,
Anpassen der Schachtröhre an die neue
Höhe,
zusätzliche Innenschale,
Injektion.
- Schacht „S 11“
Wassereinbruch beim Ausheben der Sohle,
zusätzlich zwei offene Wasserhaltungen
DN 1000 (vier Meter tief mit Brunnenring),
Wiederauffüllen des Schachtes auf vier
Meter,
Bohren von zwei zusätzlichen Brunnen
DN 600 (von der Auffüllung aus),
Herstellen eines Rammpegels,
Verstärkung der Vorflutleitung zum Donau-
Hauptsammler DN 200 (ca. 300 m),
Injektion des Überganges Schlitzwand-Bo-
denplatte,
Injektion der Brillenwand.
- Notausstieg „S 18“
trotz vier vollinstallierter Vakuum-Brunnen
war die Grundwasserabsenkung nicht mög-
lich,
verlorene Baustelleneinrichtung und -räu-
mung des Bohrgerätes für den Notausstieg
infolge der Nichtausführung des Schachtes.
- Notausstieg „S 19“
trotz fünf vollinstallierter Vakuum-Brunnen

war die Grundwasserabsenkung nicht möglich,
verlorene Baustelleneinrichtung und -räumung des Bohrgerätes für den Notausstieg wegen der Nichtausführung des Schachtes.

– Notausstieg „S 25“
trotz vier vollinstallierter Vakuum-Brunnen war die Grundwasserabsenkung nicht möglich,
verlorene Baustelleneinrichtung und -räumung des Bohrgerätes für den Notausstieg wegen der Nichtausführung des Schachtes.

– Schacht „S 26“
Aushubunterbrechung und Herstellung eines zusätzlichen Brunnens innerhalb des Schachtes wegen Versatz zweiter Schlitzwandelemente (Aushubunterbrechung und Injektion der Schlitzwand, Bohren von Dübeln und Verstärkung mit Spritzbeton, Neuberechnung der Statik und Verstärkung der Innenschale).

– Schacht „S 29“
massiver Wassereintritt an der Schlitzwand beim Aushub (Stillstand, Spezial-Injektion, zusätzliche Absteifung der Schlitzwand mit Stahlträgern, Vortrieb eingestellt – Bauzeitverlust – Mehrkosten Bauregie – Forcierungskosten),
nochmaliger Wassereintritt an der selben Stelle (Stillstand, Spezial-Injektion).

– Schacht „S 33“
Sandeinbruch beim Einfahren des EPB-Schildes,
Vortriebsstillstand,
Spezialinjektion,
Verstärkung der Einfahrtsöffnung mit einer Stahlkonstruktion,
Reparaturarbeiten an der Oberfläche,
Reinigung des Schachtes,
Setzung durch Sandeintritt zerstörten den Kanal in einer Tiefe von vier Metern,
Umschwellen des Kanals (Ersatzkanal),
Freilegung des Kanals,
Pölzen,
Neubau des Kanals,
Druckprobe,
Wiederinstandsetzung der Oberfläche.

Sämtliche aus den zusätzlichen Maßnahmen resultierenden Mehrkosten wären bei einer Vergabe im Aufmaß vom Auftraggeber zu tragen gewesen.

Sofern die Vermutung des Kontrollamtes, dass die Arge die Ersparnis für den Entfall der Kollaudierung (1% der Gesamtkosten) lukriert hätte, auf den Daten des Protokolls der ersten

Verhandlung vom 7. September 1999 beruht, bleibt dabei unberücksichtigt, dass bei der Erstverhandlung vom Pauschalangebot der Bietergemeinschaft von 469,70 Mio.S (*entspricht 34,13 Mio.EUR*) ausgegangen wurde, in welchem die Abzüge der Arge für Massenreserven und den Entfall der Kollaudierung bereits enthalten waren. Das Aufmaßangebot der Bietergemeinschaft betrug 479,90 Mio.S (*entspricht 34,88 Mio.EUR*).

Wie die FW bereits in ihrer Stellungnahme zu den unter Pkt. 4.5 enthaltenen Ausführungen des Kontrollamtes betonte, konnte im nächsten Schritt bei den erfolgreichen Abschlussverhandlungen der Geschäftsführung der FW eine Preisreduktion von 17,10 Mio.S (*entspricht 1,24 Mio.EUR*) auf eine Gesamtpauschalsumme von 440 Mio.S (*entspricht 31,98 Mio.EUR*) erzielt werden, in welcher die aus der ersten Verhandlungsrunde fehlenden Ansätze ihre Deckung fanden, wobei jedoch in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass die Rohre und Armaturen bei den beiden unterschiedlichen Nenndruckstufen ident sind (siehe Stellungnahme der FW zu Pkt. 3.3 „Anschlussauftrag“).

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Gerade ein Massenvergleich zwischen dem Leistungsverzeichnis zum Amtsprojekt „Steinsporn I“, das auf dem Vorprojekt (Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“) beruhte, mit der angebotenen Alternative wäre – bei Richtigstellung der in der Ausschreibung zum Amtsprojekt überhöhten Massen – für die Feststellung der Preisangemessenheit und auch der qualitativen Gleichwertigkeit sinnvoll und notwendig gewesen.

Es ist nicht nachvollziehbar, ob die von der FW aufgelisteten „zusätzlichen Baumaßnahmen“ nicht – zumindest zum Teil – in die Sphäre der Auftragnehmerarge fallen. Außerdem war im Amtsprojekt eine Reihe von Aufzahlungspositionen zur Abdeckung solcher Ereignisse bzw. zur Setzung von Sicherungsmaßnahmen enthalten.

Es ist unbeachtlich, ob die FW in der ersten Verhandlungsrunde den Betrag für das Nichterfordernis einer Kollaudierung in die Reduktion des von der Arge angebotenen Preises einrechnete, da das Gesamtergebnis betrachtet werden muss, das, wie vom Kontrollamt aufgezeigt, in einem finanziellen Nachteil für die FW mündete.

4.11 Außerdem stellte das Kontrollamt fest, dass die FW und die Auftragnehmerarge einen sog. Zahlungsplan für die Pauschalalternative vereinbarten. Darin wurde festgelegt, dass nach Vorliegen einer dem schriftlichen Auftrag vorbehaltlos zustimmenden Auftragsbestätigung (die Auftragsbestätigung erfolgte am 17. November 1999) ein Betrag in Höhe von 20% der Vergabesumme an die Arbeitsgemeinschaft fällig ist. Die Zahlung sieben weiterer Teilbeträge in der Höhe von jeweils 10% der Vergabesumme wurde beginnend mit Ende Dezember 1999 und danach in quartalsweisen Abständen vorgeschrieben. Die letzte Teilzahlung wurde in Abhängigkeit der Gesamtfertigstellung mit 10% der Vergabesumme bedungen.

Nach Meinung des Kontrollamtes war auch der Zahlungsplan für die FW insofern nicht vorteilhaft, als bereits ca. sechs Monate nach der Inangriffnahme der Leistungen die Hälfte der Vergabesumme an die Arge zu entrichten war, dies jedoch nicht dem Leistungsfortschritt bei einer etwa zweijährigen Bauzeit für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ entsprach.

Abgesehen davon, dass der von der Arge angebotene Zahlungsplan sechs Monate nach der Inangriffnahme der Leistungen erst 40% des Auftragwertes erreichte, ist festzuhalten, dass er jenem der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ entsprach, bei der es der

FW in den Verhandlungen gelang, die angebotene Anzahlung von 25% (ohne Erhöhung der Angebotssumme für den Barwertnachteil) auf 20% zu reduzieren. Die Anzahlung war, wie von der FW gefordert, durch eine Bankgarantie zu besichern. Überdies hatte sich die FW im abgeschlossenen Vertrag die Möglichkeit vorbehalten, die fixen Teilzahlungen im gleichen Verhältnis zu kürzen bzw. zur Gänze einzustellen, sofern der tatsächliche von der FW zu bestätigende Leistungsfortschritt von jenem dem Zahlungsplan zu Grunde liegenden Leistungsfortschritt abweicht. In diesem Zusammenhang wird von der FW darauf verwiesen, dass bei der Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ wegen Abweichungen vom gemeinsam vereinbarten Bauzeitenplan einige Teilzahlungen zurückgestellt worden waren.

Die im Fernleitungsbau auftretenden Kosten entsprechen keinem linearen Leistungsfortschritt. Vor allem die Kosten für die Herstellung der Pressschächte, für zusätzliche Bodenerkundungen sowie für Baustelleneinrichtungen und Geschäftsschaffungen treten sofort nach der Auftragsvergabe bzw. dem Baubeginn auf.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Festzuhalten ist, dass die FW als öffentlicher Auftraggeber von dem in der Stadt Wien, aber auch im Bereich des Wiener Stadtwerke-Konzerns herrschenden Grundsatz, Bauleistungen im Verhältnis zum Baufortschritt zu vergüten, abwich und beachtliche Vorauszahlungen tätigte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass lt. Zahlungsplan schon vier Monate nach Baubeginn die erwähnten 40% des Auftragswertes auszubezahlen waren.

4.12 Wie bereits erwähnt, bestanden insbesondere hinsichtlich der Bauleistungen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausführung und dem Leistungsverzeichnis zum Amtsprojekt.

Dies zeigte sich auch darin, dass die Auftragnehmerange anlässlich der ersten Baubesprechung am 2. November 1999 – etwa drei Wochen nach der Vergabe der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ – gegenüber der FW die Absicht bekundete, anstatt der fünf Fixpunktschächte sog. Fixpunktrohrkonstruktionen (eine Stahlrohrfixpunktkonstruktion im Pressrohr, wobei drei spezielle Pressrohre entsprechend bewehrt und mit Öffnungen versehen werden, durch die nach der Fertigstellung der Rohrvorpressung Bodenanker in das Erdreich getrieben werden) zu errichten, welcher Ausführungsweise die FW zustimmte. Diese Art der Ausführung war jedoch preislich nicht aufgliedert.

Darüber hinaus war zu bemerken, dass von 15 im Amtsprojekt aufscheinenden Notausstiegsschächten nur vier zur Ausführung gelangten.

Hinsichtlich der Notausstiegsschächte ergab sich, dass die FW bei der Erstellung der Angebotsunterlagen (August 1999) für den gegenständlichen Folgeauftrag auch noch davon ausging, im Sinne der AAV (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung) und der AStV (Arbeitsstättenverordnung) vorgehen und in einer Entfernung von jeweils 80 m einen Notausstieg anordnen zu müssen. Dabei war mit 1. Jänner 1999

die in Pkt. 2.7 erwähnte Änderung der AAV in Kraft getreten, die zur Folge hatte, dass eine konkrete Verpflichtung zur Anordnung von Notausstiegsschächten bei Fernwärmeleitungen nicht mehr gegeben war.

Die FW hätte – schon aus dem Entfall von Notausstiegsschächten bei der Fernwärmehaupttransportleitung „Süd-Ost“ – von dieser Gesetzesänderung wohl wissen müssen und die hohe Anzahl solcher Schächte in die Angebotsunterlagen für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ nicht mehr aufnehmen dürfen.

Das Problem wurde offensichtlich erst Mitte des Jahres 2000 nach der Beauftragung der Arge mit der genannten Alternative von der FW aufgegriffen, da das Zentral-Arbeitsinspektorat der FW in einem Schreiben vom 19. Juli 2000 (unter Hinweis auf eine diesbezügliche Anfrage) mitteilte, dass die „Arbeitnehmer(innen)schutzvorschriften“ – hiebei handelt es sich um die AStV, die AAV und die Bauarbeiterschutzverordnung – auf Fernwärmeschächte und -kanäle nicht anzuwenden seien.

4.13 Der von der FW mit der Projektplanung befasste Ziviltechniker St. wurde von der Arge (gemeinsam mit dem Technischen Büro F.) auch mit der Ausführungsplanung beauftragt. Nach Meinung des Kontrollamtes stellte dies wohl eine Interessenkollision dar.

Die Erfindung der „Igel“-Fixpunktkonstruktionen ist eine typische Innovation, die nur durch die Pauschalvergabe erreicht wurde.

Diese Erfindung erspart nicht nur der Auftragnehmererger Kosten, sondern führt zu einer Optimierung der Kompensationslängen (Verkürzung der Dehnschenkel und letztlich der Kompensationsschächte). Obwohl die „Erfindung“ von der Auftragnehmererger zum Patent angemeldet wurde, wird die FW bei künftigen Projekten dadurch profitieren.

Von der FW wurde bei der Errichtung von Haupttransportleitungen der Abstand zwischen Schächten und Notausstiegen (80 bis 100 m) eingehalten. Diese Maßnahme dient nicht nur zur „Fluchtweg“-Gewährleistung, sondern auch zur Be- und Entlüftung sowie zur kostengünstigen nachträglichen Herstellung von Abzweigleitungen.

Während der Planung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wurde im März 2000 FW-intern die Beibehaltung der bestehenden Regelung für Notausstiege festgelegt. Infolge großer geologischer Schwierigkeiten bei der Herstellung der Notausstiege in den Praterauen (Lebensgefahr für Bauarbeiter) wurde auf Empfehlung der Magistratsabteilung 29 auf die Herstellung von Notausstiegen teilweise verzichtet. Ein Schiedsgutachter wurde beauftragt, die daraus resultierenden Ersparnisse zu bewerten. Die Ersparnisse wurden in Entsprechung des Ergebnisses des Schiedsgutachters von der Pauschalsumme in Abzug gebracht.

Nach Abschluss der Arbeiten zum jeweiligen Vorprojekt im Auftrag der FW wurde der Ziviltechniker St. gemeinsam mit dem Technischen Büro F. als Bietergemeinschaft von der Arge um Angebotslegung für die Ausführungs- und Bestandsplanung ersucht. Als Bestbieter wurde diese Bietergemeinschaft sowohl für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ als auch für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ mit den Planungsarbeiten beauftragt, wovon die FW Kenntnis hatte. Der Auftrag an die Planungsgemeinschaft F./St. für die Ausfüh-

rungs- und Bestandsplanung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ erging im November 1999, jener für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ im Februar 2001.

Zu den Aufträgen für Planungsarbeiten ist festzustellen, dass neben der kompletten Planung der Rohr- und Stahlbaukonstruktion für die bautechnische Planung lediglich die Trassenpläne mit Lage- und Höhenschnitt zu erbringen waren. Zur Bauplanung der Schächte wurden Schachtpläne nur insoweit erstellt, als diese den Anforderungen der Rohr- und Servicetechnik genügen müssen. Die Baureifeplanung, vor allem die statische Bemessung der Schächte, die Erstellung der Schalungs- und Polierpläne u.dgl., erfolgte durch die Arge selbst bzw. durch den von ihr beauftragten Statiker. Der Planungsgemeinschaft wurden lediglich die lagemäßig und rohrtechnisch relevanten Ergebnisse dieser Baureifeplanung mitgeteilt und von dieser in die Lagepläne eingearbeitet.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Es kommt nicht darauf an, welche Leistungsteile ein und derselbe Planer für den Auftraggeber und den Auftragnehmer erbringt, sondern auf die Tatsache, dass grundsätzlich unterschiedliche Interessenslagen bestehen, die bei Wahrnehmung durch den Planer zu einem Konflikt führen müssen, der einem der beiden Vertragspartner zum Nachteil gereichen kann.

4.14 Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass nach seiner Meinung die Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ einer EU-weiten Ausschreibung hätten zugeführt werden sollen. Die Projektplanung wies infolge überhöhter Massenaufstellungen Unzulänglichkeiten auf, die sich auf Grund der Pauschalierung des Auftrages negativ auswirkten, deren rechtzeitige Bereinigung die FW jedoch in die Lage versetzt hätte, ein günstigeres Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Das Anhängerverfahren war gerechtfertigt und auch kostengünstiger. So führt das Kontrollamt in seinem Bericht über die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“ aus, dass z.B. die Kosten für die Vorpressung bei der EU-weiten Ausschreibung verhältnismäßig teuer angeboten wurden. Die Projektplanung wies – wie nun ausführlich dargelegt – keine „gravierende Unzulänglichkeiten“ auf.

Abschließend sei auch darauf hingewiesen, dass die tatsächlich ausgeführte Leitungsführung genau dem von der Planungsgemeinschaft Sp. und St. erstellten Projekt entspricht. Die Bauarbeiten sind bereits abgeschlossen und es kam zu keinen Nachtragsforderungen (Bodenrisiko), wie vom Kontrollamt befürchtet. Die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“ wurde zwei Monate früher als geplant in Betrieb genommen, wodurch die FW auch zusätzliche Kostenvorteile lukrierte.

Fernwärme Wien GmbH, Prüfung der Vergabe der Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten betreffend die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“

Die Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn II“, Nennweite DN 600 (ausgehend vom Kraftwerk Donaustadt, danach unter dem Schillerwasser, dem Nauhofweg, dem Schilfweg, dem Mühlwasser, der Wulzendorfstraße, dem Sozialmedizinischen Zentrum-Ost, Donaushospital, der Tamarisken-